



**AUFLAGE ENTWURF**

## Regionales Entwicklungsprogramm

der Planungsregion

# LEIBNITZ

Verordnung und Regionalplan  
Erläuterungen / Umweltbericht

März 2009





# INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	1
VERORDNUNGSENTWURF .....	3
REGIONALPLAN.....	13
ERLÄUTERUNGSBERICHT .....	15
<b>1 KURZFASSUNG.....</b>	<b>15</b>
1.1 KURZFASSUNG ERLÄUTERUNGSBERICHT .....	15
1.2 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT .....	17
<b>2 Einleitung.....</b>	<b>21</b>
<b>3 Entwicklungsziele und Leitbilder der Region .....</b>	<b>25</b>
3.1 REGIONALES ENTWICKLUNGSLEITBILD.....	25
3.2 REGIONALE PROGRAMME UND PROJEKTE.....	27
3.2.1 Regionales Verkehrskonzept Leibnitz .....	27
3.2.2 Entwicklungsprogramm für das Abbauggebiet Leibnitzer Feld West.....	27
3.2.3 Unterstützende (EU)Programme .....	30
3.2.4 Strategie Naturpark Südsteirisches Weinland .....	30
<b>4 Strukturanalyse und Erläuterung zur Verordnung .....</b>	<b>32</b>
4.1 FREIRAUMENTWICKLUNG / LANDSCHAFT .....	32
4.1.1 Landschaft und Ökologie .....	32
4.1.2 Wasserwirtschaft .....	43
4.2 SIEDLUNGSWESEN.....	47
4.2.1 Siedlungsentwicklung .....	47
4.2.2 Verkehr .....	52
4.3 WIRTSCHAFT.....	54
4.3.1 Rohstoffgewinnung.....	56
4.3.2 Land- und Forstwirtschaft.....	58
4.3.3 Industrie und Gewerbe .....	60
4.3.4 Zentralität, Dienstleistungen und Tourismus.....	63
<b>5 Umweltbericht.....</b>	<b>67</b>
5.1 UMWELTZUSTAND UND ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	67
5.2 VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	70
5.2.1 Methodik.....	70
5.2.2 Generelle Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms .....	71
5.2.3 Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen.....	72
5.3 AUSGLEICHSMABNAHMEN.....	77
<b>6 Anhang.....</b>	<b>81</b>
6.1 ABLAUF DER ERSTELLUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMES .....	81
6.2 GRUNDLAGEN.....	83
6.3 VERZEICHNISSE.....	85



# VERORDNUNGSENTWURF

der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... mit der ein Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz erlassen wird.

## Inhalt

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

### Abschnitt 2: Ziele und Maßnahmen

§ 2 Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

§ 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume

### Abschnitt 3: Räumliche Festlegungen

§ 4 Gemeindefunktionen

§ 5 Vorrangzonen

§ 6 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

§ 7 Regionalplan

### Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsbestimmungen

§ 9 Überprüfung

§ 10 Inkrafttreten

§ 11 Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2008, wird verordnet:

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die im § 3 Abs. 2 lit. e des Landesentwicklungsprogramms, LGBl.Nr. 53/1977, festgelegte Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz.
- (2) Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:
  - bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
  - bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz,
  - bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Leibnitz.

## **Abschnitt 2 Ziele und Maßnahmen**

### **§ 2**

#### **Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion**

- (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind **erhaltenswerte Biotop**e bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen und wenn erforderlich durch Festlegung von **Grünraumelementen** im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu vernetzen.
- (2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen Funktionen der Wälder ist die **Waldausstattung** im Gesamttraum Leibnitz zu erhalten, sowie im Leibnitzer Feld zu verbessern.
- (3) Die Durchgängigkeit und Funktionalität von **ökologisch bedeutsamen Korridoren** ist zu sichern und zu verbessern.
- (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufztubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.
- (5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen **leistungsfähigen Tourismus** in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.
- (6) Eine **flächensparende Siedlungsentwicklung** ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:
  - Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose.
  - Zugrunde Legung eines Maximalwertes von 800 m<sup>2</sup> für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser.
- (7) Für **Verkehrsbauten erforderliche Flächen** sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

- (8) Bei Planungen und der **Nachnutzung von Rohstoffabbaugebieten** im Bereich des Nördlichen Leibnitzer Feldes ist das „Entwicklungsprogramm für das Nördliche Leibnitzer Feld“ zu beachten.

### § 3

#### Ziele und Maßnahmen für die Teilräume

##### (1) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

- Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Waldränder sind im Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden.
- **Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen** sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
- Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender **Baulandbereiche** unzulässig.

##### (2) Außeralpines Hügelland:

- Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Ein zusammenhängendes Netz großflächiger Freilandbereiche, Retentionsräume und landschaftsraumtypischer Strukturelemente wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäume und Einzelbäume ist zu erhalten.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumordnung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige zusätzliche Baulandausweisungen, die - auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000 m<sup>2</sup> überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

##### (3) Außer Alpine Wälder und Auwälder

- Waldflächen und dabei besonders die Auwälder sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Eine ökologische Vernetzung der Waldbereiche ist anzustreben.
- Eine **Erholungsnutzung** ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

**(4) Ackerbaugeprägte Talböden und Becken**

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden, großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen sind zu sichern.
- Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotop etc.) und landschaftsraumtypische Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume, sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.
- Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur durch Festlegung von **Grünraumelementen** im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist insbesondere eine Vernetzung der Freilandbereiche und Erholungsschwerpunkte anzustreben.
- Die überörtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen sind zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie zur naturräumlichen Regeneration besonders zu schützen.

**(5) Siedlungs- und Industrielandschaften**

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten.
- Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierungs- und Umbaubauprogramme zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen sind besonders zu fördern.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Eine stärkere Differenzierung zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlich dominierten Dorfgebieten ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung sicherzustellen.
- Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.



## Abschnitt 3 Räumliche Festlegungen

### § 4

#### Gemeindefunktionen

(1) Als **Teilregionale Versorgungszentren** (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- Arnfels
- Ehrenhausen
- Gamlitz
- Gleinstätten
- Gralla
- Heiligenkreuz am Waasen
- Kaindorf an der Sulm
- Lebring-St. Margarethen
- Leutschach
- Spielfeld
- St. Georgen an der Stiefing
- Straß in Steiermark
- Wagna
- Wildon
- Wolfsberg im Schwarzautal

Die Bezirkshauptstadt Leibnitz wurde im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBI. Nr. 53/1977) als Regionales Zentrum festgelegt.

(2) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale **Industrie- und Gewerbestandorte** festgelegt:

- Gralla/Wagna
- Lang/Lebring-St.Margarethen
- Leibnitz
- Obervogau-Gabersdorf
- Spielfeld
- Straß in Steiermark
- St. Veit Vogau
- Tillmitsch
- Vogau
- Weitendorf

## § 5

**Vorrangzonen**

- (1) **Grünzonen** dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.

- (2) **Rohstoffvorrangzonen** dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:

- Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.
- Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.

- (3) **Landwirtschaftliche Vorrangzonen** dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

- Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
- Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.

- (4) **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

- (5) **Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung** sind die regionalen Siedlungsschwerpunkte bzw. die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. Es gelten folgende Zielsetzungen:
- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
  - Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
  - Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.
  - Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gem. §2 Bebauungsdichteverordnung nicht unterschritten werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

## § 6

### Örtliche Siedlungsschwerpunkte

- (1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung **örtliche Siedlungsschwerpunkte** festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:
- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder
  - geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die **Zahl der Siedlungsschwerpunkte** pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

- (2) Jede Gemeinde kann maximal zwei **Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte)** für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

## § 7

**Regionalplan**

- (1) Die **Teilräume** gemäß § 3 sowie die **Vorrangzonen** gemäß § 5 sind im Regionalplan, der eine integrierte Anlage dieser Verordnung bildet, räumlich abgegrenzt.
- (2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei **Teilräumen** gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200 m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.
- (3) In Fällen, in denen **Vorrangzonen** nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z.B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig.
- (4) Die Festlegung von **Baugebieten für industriell-gewerbliche Nutzungen** ist (auch wenn die Bereiche durch Verkehrsflächen getrennt sind) im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind, zulässig, wenn:
  - in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
  - diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellen, räumlichen Zusammenhang stehen und
  - eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.
- (5) Die **Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung** gem. § 5 Abs. 5 sind im Regionalplan festgelegt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen.
- (6) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gem. § 3 bzw. Vorrangzonen gem. § 5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 30 Abs. 2 (Revision) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 an diese Verordnung anzupassen.
- (2) Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan gemäß dieser Verordnung im erforderlichen Ausmaß anzupassen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.

### **§ 9**

#### **Überprüfung**

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..... in Kraft.

### **§ 11**

#### **Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (Politischer Bezirk) Leibnitz erlassen wurde (LGBl.Nr. 27/2001, .....), außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz V o v e s



## REGIONALPLAN

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe für den Planleser enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Bauland aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden).

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Flächenausmaß der Inhalte des Regionalplanes.

Der Regionalplan und der Textteil liegen in der Abteilung 16 auf, bzw. sind auf der Homepage der Abteilung [www.raumplanung.steiermark.at/repro](http://www.raumplanung.steiermark.at/repro) zu finden.

### FLÄCHENBILANZ TEILRÄUME

Teilraum	Fläche in ha	Anteil in %
Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	1.394	2
Außeralpines Hügelland	41.345	61
Außeralpine Wälder und Auwälder	6.043	9
Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	16.879	25
Siedlungs- und Industrielandschaften	2.650	4
<b>Summe</b>	<b>68.311</b>	<b>100</b>

Tabelle 1: Flächenbilanz der Teilraumanteile in der Planungsregion Leibnitz

### FLÄCHENBILANZ VORRANGZONEN

Teilraum	Fläche in ha	Anteil in %
Grünzonen	2.980	4,4
Rohstoffvorrangzonen	42	0,1
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	9.915	14,5
Industriell-gewerbliche Vorrangzonen	193	0,3
Vorrangzonen Siedlungsentwicklung (ÖV)	1.130	1,7
<b>Summe</b>	<b>14.260</b>	<b>20,9</b>

Tabelle 2: Flächenbilanz der festgelegten Vorrangzonen in der Planungsregion Leibnitz (Anteile an der Gesamtfläche des Bezirkes)





# ERLÄUTERUNGSBERICHT

## 1 KURZFASSUNG

### 1.1 Kurzfassung Erläuterungsbericht

Das Regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) legt – ausgehend von der bestehenden Struktur – die überörtlichen Entwicklungsziele für den politischen Bezirk Leibnitz fest. Das REPRO dient als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung. Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in § 1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 idgF (Stmk. ROG) definiert.

Raumordnungsgesetz als  
Rahmenvorgabe

*Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. [...]*

§1 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
Aufgaben der Raumplanung

Struktur und Inhalt des Entwicklungsprogramms entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Die Erläuterungen beinhalten jeweils Raumordnungsziele, Ausgangslage und Verordnungsinhalte zu den einzelnen Schutzgütern. Im ergänzenden Umweltbericht werden relevante Umweltmerkmale und -auswirkungen sowie Angaben entsprechend der SUP-Richtlinie dargestellt.

Erfordernisse SUP

#### FREIRAUMENTWICKLUNG

Die Terrassen- und Auenlandschaft der Mur ist starkem Siedlungsdruck und Nutzungskonflikten ausgesetzt (Grundwasser, Rohstoffabbau, landwirtschaftliche Nutzung und Bauland). Insbesondere die Erhaltung der Wälder mit Wohlfahrtsfunktion entlang der Mur haben aufgrund der geringen Waldausstattung in der Planungsregion eine hohe Bedeutung.

Terrassen- und Auenlandschaft

Die intensiv genutzten Talbereiche des Laßnitz-, Sulm-, Saggau- sowie Stiefing- und Schwarzautales sind stark ausgeräumt, verbliebene Strukturelemente besonders gefährdet.

Talräume

Der Bereich des südsteirischen Hügellandes/Sausal ist stark durch Zersiedelung gekennzeichnet. Ihre abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist ein wichtiges Potential für die (Nah-)Erholung mit überregionaler Bedeutung.

Hügelland

#### SIEDLUNGSWESEN

Hauptsiedlungsbereich ist der Kernraum mit der Bezirkshauptstadt Leibnitz. Im Hügelland östlich und westlich der Mur herrscht eine kleinteilige, disperse Siedlungsstruktur vor. Weitere verdichtete Siedlungsbereiche finden sich entlang der Hauptverkehrsachse Graz-Maribor und in den Tallagen des Hügellandes.

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sowie zur Vermeidung weiterer starker Zunahmen des motorisierten Individualverkehrs ist eine verstärkte Ordnung der Siedlungsentwicklung und die Konzentration um gut ausgestattete mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgte Siedlungsschwerpunkte erforderlich.

**WIRTSCHAFT**

Konzentration entlang Achse Graz-Maribor

Auch die Wirtschaftsstruktur zeigt eine Konzentration im Leibnitzer Feld bzw. an der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur entlang der Entwicklungsachse Graz-Maribor. Das übrige Bezirksgebiet ist noch stark durch agrarische Strukturen gekennzeichnet (Landwirtschaft in den Talräumen, Weinbau im Hügelland).

Rohstoffvorkommen

Weiters ist die Beckenlandschaft der Mur (Niederterrassen) bedeutende Schottervorkommen vorhanden. Hier sind Nutzungskonflikte mit anderen Funktionen (Grundwasservorkommen, Naherholungen) zu bereinigen.

**GENERELLES RÄUMLICHES LEITBILD UND ZIELSETZUNGEN**

*Grundsätzlich wird die Konzentration der Siedlungsentwicklung um bestehende Schwerpunkte mit hoher Standortqualität und die Erhaltung der verbliebenen großen, freien Landschaftsräume in der Planungsregion angestrebt.*

Allgemeine Zielsetzungen für die gesamte Planungsregion

Die Umsetzung erfolgt durch **allgemeine Zielsetzungen für die gesamte Planungsregion**, die den Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen seltener Tiere und Pflanzen (Biotpe, Schutzgebiete), die Berücksichtigung regional bedeutender ökologischer Korridore, eine flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und die vorausschauende Freihaltung von Verkehrsstrassen zum Inhalt haben.

Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Eine räumliche Konkretisierung und Detailierung erfolgt durch **Ziele und Maßnahmen für fünf Teilräume**. Ausgedehnte Waldbereiche erfüllen ökologische Ausgleichsfunktion. Waldränder und Lichtungen prägen ihr Erscheinungsbild und sind daher bei Planungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. In intensiv genutzten Becken und Talräumen, die auch großflächige Retentionsräume sind, sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten und vernetzt werden. Die Auwaldbereiche sollen von störenden Nutzungen freigehalten werden. Das Erscheinungsbild des kleinteiligen Hügellandes soll vor Eingriffen geschützt und als Erholungsgebiet weiterentwickelt werden. In verdichteten Siedlungsgebieten sind Grünräume für die Bevölkerung zu sichern, Immissionen zu vermeiden und die Siedlungsräder bei der Baugestaltung besonders zu beachten.

Gemeindefunktionen

Gemeinden mit hochwertigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung werden als **Regionale Siedlungsschwerpunkte (Teilregionale Versorgungszentren)** bzw. mit regionalwirtschaftlichen wichtigen Betriebsstandorten als **Regionale Industrie- und Gewerbestandorte** festgelegt.

Grünzonen und Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Die Freihaltung großer zusammenhängender, funktional bedeutender Freiflächen von weiteren Versiegelungen und Bebauungen soll durch die Festlegung von **Landwirtschaftlichen Vorrangzonen** und **Grünzonen** in den Talräumen des Hügellandes und insbesondere in der Terrassenlandschaft der Mur gewährleistet werden. Diesen Freiflächen kommt in vielen Fällen auch eine wichtige Retentions-, Erholung und klimatologische Funktion zu.

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe und Rohstoffvorrangzonen

Regional bzw. überregional bedeutende Industrieflächen und Rohstoffvorkommen werden durch die Festlegung von **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** sowie durch **Rohstoffvorrangzonen** vorausschauend gesichert.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll sich an bestehende Versorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Ortszentren) bzw. in Bereichen mit guter Erschließung durch öffentlichen Verkehr.

## 1.2 Nichttechnische Zusammenfassung Umweltbericht

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan visualisiert die räumliche Umsetzung dieser Ziele.

*Dem Regionalen Entwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:*

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

### UMWELTZUSTAND UND –MERKMALE

Der derzeitige **Umweltzustand** und die **relevanten Umweltprobleme** werden im Erläuterungsbericht zum Regionalen Entwicklungsprogramm dokumentiert.

- Natura 2000 Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wasserschongebiete im Leibnitzer Feld
  
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte im Leibnitzer Feld
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptachse; der Bezirk Leibnitz Teil des Sanierungsgebietes "Mittelsteiermark" nach IG-Luft festgelegt
- Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Wasserwirtschaft
- Folgenutzung der Schotterabbaugebiete
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Retentionsräumen durch Siedlungsdruck
- Zersiedelung und Fragmentierung im südsteirischen Hügelland
- Rückgang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufgabe im südlichen Bergland

Die **Umweltmerkmale möglicher beeinflusster Gebiete** werden im Zusammenhang mit der Dokumentation ausgewiesener Vorrangzonen dargestellt.

EU-Richtlinie zur Prüfung von Plänen und Programmen

Nichttechnische Zusammenfassung  
gemäß Strmk. ROG 1974 idgF § 3a Abs.  
10

Inhalte und Ziele des REPROs

Relevanten Umweltfaktoren im Bezirk  
Leibnitz

Relevante Umweltprobleme im Bezirk  
Leibnitz

**Wesentliche Umweltmerkmale**

- Die Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" sowie "Außeralpines Hügelland" (I&G Spielfeld) und weisen keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die Vorrangzonen liegen zur Gänze innerhalb des Sanierungsgebietes "Mittelsteiermark" nach der IG-L-Maßnahmenverordnung.
- Die VZ I&G Lang-Lebring und die VZ Rohstoffe Tillmitsch liegen im weiteren Wasserschongebiet "Leibnitzerfeld West".

Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

**UMWELTSCHUTZZIELE**

**Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen** einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.), darüber hinaus auch von einer Reihe bundes- und EU-weiter Richtlinien abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Die zugehörigen Maßnahmen und Festlegungen werden in der Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm, Seiten **Fehler! Textmarke nicht definiert.** – **Fehler! Textmarke nicht definiert.**, dargestellt.

**UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Darstellung der **Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms** erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren.

Die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms sind insgesamt als positiv zu bezeichnen:

- Eindämmung der Zersiedelung; Definition von Siedlungsschwerpunkten
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Sicherung von Biotopen, Korridoren und Schutzgebieten
- Sicherung der Landschaftsräume; Rekultivierung des Landschaftsbildes

Die Gesamtbeurteilung des REPRO Leibnitz ist in tabellarischer Form, Seite 20, dargestellt. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von ausgewiesenen Vorrangzonen. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt.

Erhebliche Umweltauswirkungen der ausgewiesenen Vorrangzonen

- Die Vorrangzonen liegen zur Gänze innerhalb des Sanierungsgebietes "Mittelsteiermark" nach der IG-L-Maßnahmenverordnung.
- Die VZ I&G Lang-Lebring und die VZ Rohstoffe Tillmitsch liegen im Wasserschongebiet "Leibnitzerfeld West".
- Im Nahbereich der Vorrangzonen I&G befinden sich teilweise Siedlungssplitter bzw. sensible Kulturgüter.
- Die Anbindung an die A9 Phymautobahn der beiden Vorrangzonen Rohstoffe erfordert die Durchfahrt durch Siedlungsgebiete und somit eine Belastung der Wohnbevölkerung durch Immissionen.
- Die Vorrangzonen I&G weisen einen Flächenverbrauch von rd. 192 ha auf, davon sind 169 ha noch unverbaut bzw. nicht versiegelt.
- Das Gesamtausmaß Rohstoffe-Vorrangzonen beträgt 42 ha.

### AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die erforderlichen **Ausgleichsmaßnahmen** beinhalten zusammenfassend:

- Einhaltung eines Mindeststandards von 50 m bzw. Abstandsrün zwischen I&G-Flächen und Wohngebieten;
- Keine Ansiedlung von grundwassergefährdenden Betrieben und Betrieben mit erhöhten Emissionen in den Vorrangzonen Industrie und Gewerbe;
- Störungen durch Infrastrukturtrassen (zB 380 kV) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung der Areale zu berücksichtigen.
- Erstellung eines Landschaftspflegeplanes im Falle eines Abbaus mit geeigneten Maßnahmen zur Nachnutzung durch Land- und Forstwirtschaft (Rekultivierung nach Abbauende für beide Rohstoffvorrangzonen bzw. Schutz- und Ausgleichmaßnahmen zum Schutz des Wasserschongebietes und Wiederherstellung ausreichender Flächen zum wildökologischen Austausches;
- Architektonische Gestaltung, Gliederung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept sowie Anordnung der Baukörper entsprechend der lokalen klimatologischen Verhältnisse sowie gestalterische Einbindung der sensibler Kulturgüter.

### KURZDARSTELLUNG DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN

Im Rahmen Steiermark-weiter Untersuchungen (zB RESTBUL-Studie, 2005) wurden potenzielle Standorte im Hinblick auf industriell-gewerbliche und Rohstoff-Vorrangzonen untersucht. Damit wird das Kriterium der Alternativenprüfung erfüllt.

Vorrangzonen I&G

In einer flächendeckenden Erfassung des Standortpotenzials für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wurden jene Flächen ausgewiesen, welche die Standortvoraussetzungen für Industrie und Gewerbe in höchstem Maße erfüllen.

In der Studie Rohstoffhoffungsgebiete Steiermark wurden Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, abgegrenzt. Als Grundlage für die Erstellung eines landesweiten Rohstoffabbauplans wurden die Informationen über mineralische Rohstoffvorkommen, insbesondere Massenrohstoffe, landesweit ergänzt und aktualisiert und auf räumliche Konflikte Bedacht genommen.

Rohstoffvorrangzonen

### ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

Für die Überwachung der Maßnahmen und Festlegungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems
- periodische Tätigkeitsberichte
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, A13) bei Revision der Ortsplanung

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren										
			Summenwirkung	+	○	○	○	○	+	○	+	○	
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Bevölkerung	Betroffene Bevölkerung	+	+	+	+	+	○	+	+	○	+	+
			+	+	+	+	+	○	+	+	○	+	+
	Gesundheit des Menschen	Nähe zu Wohnland	+	+	+	+	+	○	+	+	○	+	○
		Erschließung / Zufahrt	+	○	+	+	○	○	○	○	○	○	○
	Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	Immissionen (Lärm, Staub)	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
		NATURA 2000 Europaschutzgebiete	+	○	○	○	○	○	○	++	○	○	○
		Naturschutzgebiete	+	○	○	○	○	○	○	++	○	○	○
		Biotope	+	○	○	○	○	○	○	+	○	○	○
	Wasser	Ökologischer Korridor	+	+	+	○	○	○	○	+	+	+	+
		Flächenverbrauch	+	○	○	○	○	○	○	+	○	+	○
	Boden	Alllasten / Verdachtsflächen	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
		Wasserschutzgebiete/-schongebiete	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Luft / Klimatische Faktoren	Retentions-/Abflussume	○	○	○	○	○	○	○	+	+	+	○	
	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	○	○	○	○	○	○	○	+	○	+	○	
Sachwerte	belastetes Gebiet gem. IG-L	○	○	○	○	○	○	○	+	○	+	○	
	Infrastruktur / Trossen	+	+	+	○	○	○	○	○	○	+	○	
Kulturelles Erbe	Bodenfundstätten	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	
	Ortsbildschutz-/Gebiete	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	
	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	+	○	+	○	+	+	○	+	+	○	+	

Tabelle 3: Gesamtbeurteilung der Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter (vgl. Tabelle 8, S. 71)

## 2 EINLEITUNG

### AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG

Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in §1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 idgF definiert:

*Raumordnung ... ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten.*

*Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf*

*... die natürlichen Gegebenheiten,*

*... die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie*

*... die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und*

*... die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft*

*Bedacht zu nehmen.*

*§1 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
Aufgaben der Raumplanung*

Zur weiteren Konkretisierung sind in §3 Stmk. ROG 1974 idgF Raumordnungsgrundsätze und -ziele postuliert. Diese dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung. Auf Regionalplanungsebene sind das die Regionalen Entwicklungsprogramme (REPRO) für die 15 Planungsregionen der Steiermark.

*1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.*

*2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.*

*3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.*

*§3 (1) Stmk. ROG 1974 idgF  
Raumordnungsgrundsätze*

Das regionale Entwicklungsprogramm steht in der steiermärkischen Raumordnung als Bindeglied zwischen den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie den detaillierten Aussagen der Ortsplanung. Es legt in jenen Bereichen Ziele und Maßnahmen fest, in denen auf die Raumstruktur der Planungsregion mit regionalplanerischen Mitteln tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Die drei großen identifizierten Handlungsfelder hierbei sind:

Handlungsfelder des REPROs

- Darstellung der verbindlichen **Zielsetzung des Landes** (Selbstbindung).
- Dokumentation des **öffentlichen Interesses des Landes**: REPROs dienen als Grundlage für Stellungnahmen der Landesraumordnung im Rahmen diverser Verfahren (zB UVP, Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, etc.).
- Verbindliche **Vorgaben für die örtliche Raumplanung**: Der baugesetzliche Vollzug und die Örtliche Raumplanung sind der Regionalplanung nachgeschaltet und müssen den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms folgen.

Die Umsetzung der Grundsätze und Ziele soll zu kompakten Siedlungsgebieten und zu großräumig zusammenhängenden freien Landschaftsräumen führen.



Mit der vorliegenden Neufassung wird das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz aus dem Jahr 2001 (LGBl.Nr. 27/2001) den neuen Gegebenheiten angepasst und stellt zukünftig den Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinden des Bezirks Leibnitz dar. Wesentliche Grundlage für das REPRO stellt das vom Regionalen Planungsbeirat erarbeitete Regionale Entwicklungsleitbild 1997 (vgl. 3.1. S. 25) dar.

### INHALT UND STRUKTUR DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMS FÜR DIE PLANUNGSREGION LEIBNITZ



Abbildung 1: Zieldreieck ausgewogener und nachhaltiger Raumentwicklung (EUREK)

Das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz setzt sich zusammen aus

- den rechtlichen Festlegungen (Verordnungstext und Regionalplan),
- den Erläuterungen zu den rechtlichen Festlegungen und
- dem Umweltbericht lt. Stmk ROG 1974 idgF § 3a

Die Struktur der nachfolgenden Erläuterungen orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung ("natürliche Gegebenheiten/Erfordernisse des Umweltschutzes", "soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung" sowie "wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung") werden für die Bereiche

- Freiraumentwicklung,
- Siedlungswesen und
- Wirtschaft

eine regionsspezifische Strukturanalyse (Befund) erarbeitet, die relevanten Grundsätze genannt und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

Auf die abzuwägenden Raumordnungsziele (gemäß §3 (2) des Stmk. ROG 1974 idgF) wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen. Im Regionalen Entwicklungsprogramm erfolgt die Umsetzung der jeweils relevanten Ziele auf drei räumlichen Ebenen:

#### ▪ Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

Diese konkretisieren die Raumordnungsgrundsätze für die Planungsregion Leibnitz und dienen zur Erleichterung von Abwägungs- und Beurteilungsprozessen, zB bei Behördenverfahren (UVP, MinRog etc.).

#### ▪ Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Diese werden auf Basis einer landschaftsräumlichen Gliederung der Planungsregion abgeleitet (RETTENSTEINER et al 2003).

Landschaftseinheiten (Teilräume) werden hierbei als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischen Kombination von Landschaftselementen verstanden. Sie werden einerseits aufgrund ihrer homogenen, spezifischen Struktur als auch ihrer Funktionen klassifiziert und zu Raumeinheiten aggregiert. Ausgangspunkt ist, dass in einheitlich ausgestatteten Landschaftsräumen ähnliche Prozesse ablaufen (WRBKA et al 1997).

#### ▪ Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Mittels landesweit einheitlicher, zT mittels GIS Modellen erstellter Grundlagen werden Flächenansprüche für Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, produktive Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung sowie ökologische- und

§2 Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion

Seite 4

§ 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Seite 5

§§ 4 und 5 Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Seite 7



Naherholungsfunktionen ermittelt. Diese – sich vielerorts überlagernden – Flächenansprüche werden im Planungsprozess einer Konfliktbereinigung unterzogen.

Die nach der Einarbeitung der örtlichen Entwicklungsziele verbleibenden Flächen werden als regionale Vorrangzonen für die entsprechende Nutzung verordnet. Zudem werden die zentralen Orte der unteren Hierarchie (Regionale Siedlungsschwerpunkte Teilregionale Versorgungszentren bzw. mit lokaler Versorgungsfunktion) über das Regionale Entwicklungsprogramm festgelegt.

Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion und der Regionalplan deren räumliche Umsetzung. Die rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen sowie der Verfahrensablauf sind im Anhang aufgelistet.

Verordnung und Regionalplan

Zur Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms ("freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft") dient das im Raumordnungsgesetz vorgegebene Verfahren. Zusätzliche Informationen werden im Internet unter der Adresse <http://www.raumplanung.steiermark.at/repro> angeboten. Dadurch können Bürger die Möglichkeit der Beteiligung (Übermittlung von Anregungen und Änderungsvorschlägen) wahrnehmen.

Bürgerbeteiligung



## 3 ENTWICKLUNGSZIELE UND LEITBILDER DER REGION

### 3.1 Regionales Entwicklungsleitbild

Das Regionale Entwicklungsleitbild für die Planungsregion Leibnitz wurde im November 1997 vom Regionalen Planungsbeirat beschlossen. In den Leitbildern werden, ausgehend von einer Stärken/Schwächen-Darstellung der Planungsregion, das regionale öffentliche Interesse bezüglich mittelfristiger Entwicklungsziele, Maßnahmen und Projekte dokumentiert.

Die Planungsregion verfolgt räumlich-funktionelle Entwicklungsziele, die durch (Leit-) Projekte in den nachfolgend dargestellten Prioritätsachsen umgesetzt werden sollen.

räumlich-funktionelle Entwicklungsziele  
der Planungsregion Leibnitz

#### *WIRTSCHAFT/STANDORTE*

Die Region Leibnitz soll nachhaltig und erfolgreich als Wirtschaftsraum entlang der Entwicklungsachse Graz – Maribor positioniert werden.

#### *UMWELT/INFRASTRUKTUR*

Das hochwertige Ressourcenpotenzial (Landschaft, Wasser, Naturraum) der Region soll durch die Koordination von Nutzungsinteressen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Dabei soll auf positive Umweltauswirkungen bzw. die Senkung der Umweltbelastungen geachtet werden.

#### *TOURISMUS/LANDWIRTSCHAFT*

Durch Kooperationen soll ein höheres Marktpotenzial geschaffen werden. Angebote mit Kooperationen haben Priorität.

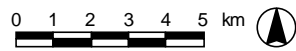
Die räumliche Umsetzung der Entwicklungsziele der Planungsregion ist im Strukturmodell des Regionalen Entwicklungsleitbildes Leibnitz dargestellt (vgl. Abbildung 2).

# Regionales Entwicklungsleitbild Leibnitz

## Strukturmodell

Entwicklungsschwerpunkte für Teilräume

- Zentrale Orte
- /// Entwicklungsachse
- "Regionalstadt" Leibnitz
- Bauland
- LW Intensivzone
- Weinland
- Autobahnen
- Bundesstraßen
- Eisenbahnlinien
- Gewässer
- Gemeindegrenzen



Stand: April 1997  
 GIS-Grafik: Hocovar  
 Kartengrundlage: Amt d. Stmk. LR, Ref. f. IKT

Verfasser:  
 Dipl.-Ing. Günther Tischler  
 Dipl.-Ing. Wilhelm Schrenk  
 Ing.-Konsulenten für  
 Raumplanung und Raumordnung  
 Wastiangasse 1  
 8010 Graz

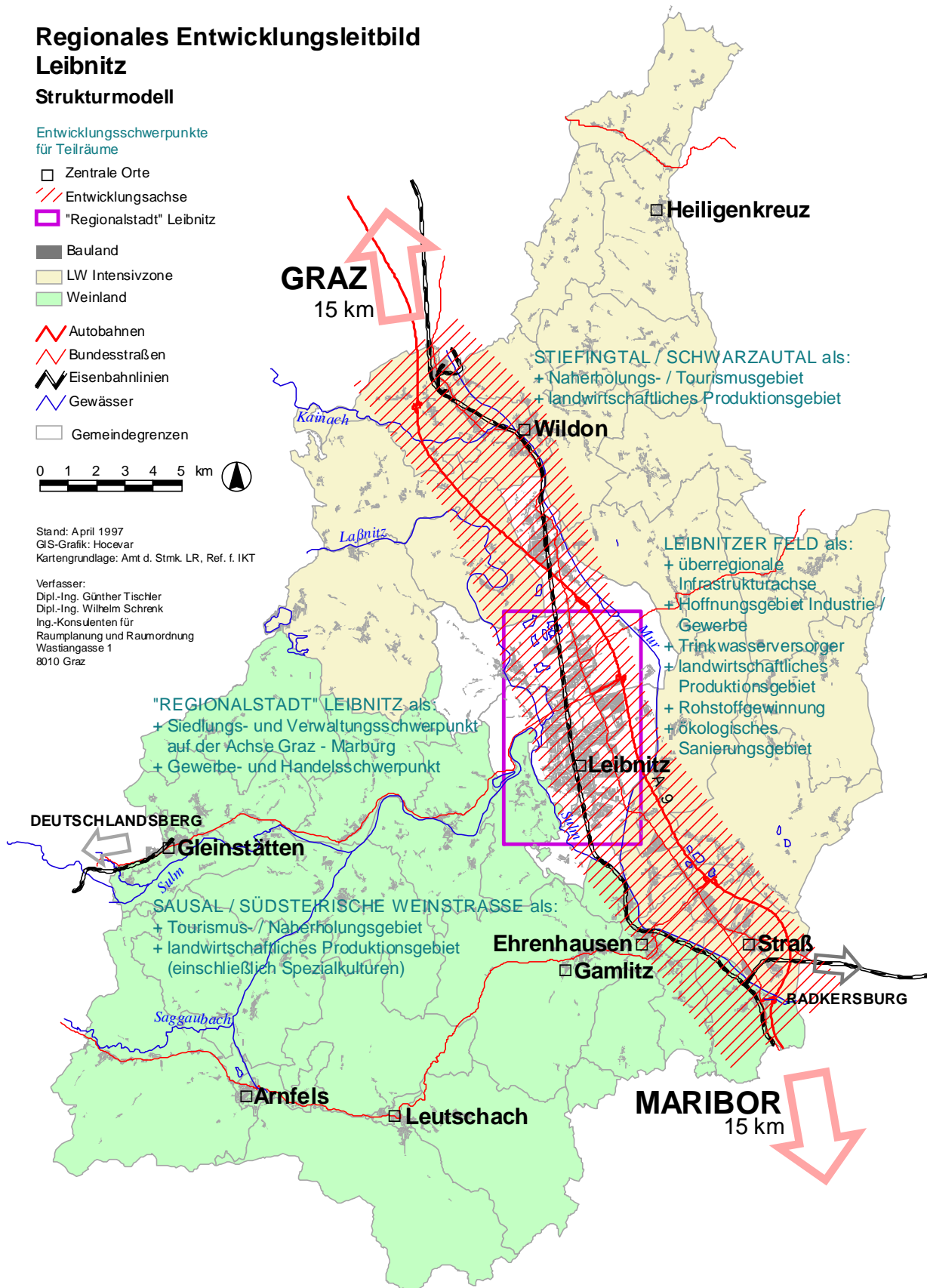


Abbildung 2: Regionales Entwicklungsleitbild 1997 – Strukturmodell

## 3.2 Regionale Programme und Projekte

### 3.2.1 Regionales Verkehrskonzept Leibnitz

2005 wurde im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung (FA18A – Gesamtverkehr und Projektierung) das Regionale Verkehrskonzept Leibnitz erstellt.

Das Konzept definiert die Grundlagen für langfristige Festlegungen in den Bereichen der Raum- und Verkehrsplanung und stellt einen ersten Schritt in Richtung vermehrter Abstimmung zwischen den Fachdisziplinen dar. Durch Einbeziehung aller Verkehrsträger soll langfristig eine einseitige Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr (MIV) vermieden werden.

Im Verkehrsleitbild wurden folgende Grundsätze für die Region erarbeitet:

- Rasche Erreichbarkeit der Zentren und Hauptachsen
- Flächige Erschließung auf Basis Mindestangebot,
- Schwerpunkt Tourismus im ÖV und IV im Naturpark Südsteirisches Weinland sowie
- Schwerpunkt Verkehrsleistung und Verkehrssicherheit im Zentralraum Leibnitz.

Grundsätze für die verkehrliche  
Entwicklung der Region

### 3.2.2 Entwicklungsprogramm für das Abbaugebiet Leibnitzer Feld West

Im Regionale Entwicklungsprogramm Planungsregion Leibnitz 2001 waren klare Vorgaben für das Nachnutzungskonzept „**ENTWICKLUNGSPROGRAMM ABBAUGEBIET LEIBNITZER FELD WEST**“ enthalten.

Die Ziele des Entwicklungsprogrammes umfassen die Sicherung einer geordneten Nachnutzung im Bereich des Schotterabbaugebietes der Gemeinden Lebring-St.Margarethen, Lang und Tillmitsch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Nutzungsansprüche der Gemeinden und Grundbesitzer. Der Grundwasserschutz hat die höchste Priorität. Als weitere wichtige Ziele sind die geordnete Rohstoffgewinnung und Nachnutzung, die Rekultivierung der Abbauzonen sowie die Schaffung und nachhaltige Sicherung klein strukturierter, artenreicher und regenerationsfähiger Lebensräume zu nennen.

Die 2005 Grundwasserschongebiets-Novelle enthält einige neue (strikte) Vorgaben, wodurch einige der bisher stattgefundenen Nutzungen nicht mehr möglich sind. Da das Gebiet durch eine jahrzehntelange Rohstoffnutzung geprägt ist, die auf Einzelgenehmigungen ohne abgestimmtes Gesamtkonzept beruhte, war davon auszugehen, dass für eine qualitativ hochwertige Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes Geländemodellierungen und Uferstrukturierungen notwendig sein werden. Daher wurde mit der Erstellung des Entwicklungsprogramms Nördliches Leibnitzer Feld noch vor Ablauf der Schotterabbaubewilligungen begonnen, um für derartige Baumaßnahmen Synergien mit der Schotterabbaubetrieben nutzen zu können.

Das **Ziel** des Entwicklungsprogramms ist eine harmonisierte zukünftige Nutzung des Gebietes unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Nutzungsansprüche der Gemeinden und Besitzer zu gewährleisten.

Ziele des Entwicklungsprogrammes

Dazu wurden in einem ersten Projektschritt die Planungsgrundlagen erhoben. Auf Basis der vorhandenen Daten, existierender Projekte und Studien sowie durch Begehungen wurde der IST-Zustand erfasst. In weiterer Folge wurden die Nutzungswünsche durch Interviews mit den betroffenen Gemeinden, Behördenvertretern, Schotterbetreibern, Grundstücksbesitzern, Pächtern, Vereinen und Interessensgemeinschaften erhoben. Zusätzlich wurden zur Erfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen materienrechtliche Vorgaben gesichtet sowie erhobene Bescheidaufgaben, Grundstücks- und Besitzverhältnisse mit den Interviewpartnern abgeklärt. Der Ist-Zustand, die Rahmenbedingungen und die Nutzungswünsche wurden in einzelnen Themenkarten aufbereitet.

Auf Basis dieser Planungsgrundlagen erfolgte die ebenfalls thematisch gegliederte Analyse hinsichtlich der Potenziale des Gebietes, vorhandener Nutzungskonflikte, Störungen des Landschaftsbildes u.a.

Unter Berücksichtigung der Planungsgrundlagen und der Analysen wurde der Entwurf des Entwicklungsprogramms erarbeitet. Dieser basiert auf einer zuvor erstellten Zonierung, die vorhandene Nutzungsansprüche und Rahmenbedingungen möglichst konfliktfrei ordnet.

Der Entwurf des Entwicklungsprogramms wurde im Rahmen eines Behördenworkshops den befassten Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz sowie den beteiligten Gemeinden vorgestellt. Dem regionalen Planungsbeirat des Bezirkes Leibnitz wurde der Entwurf am 26. Februar 2009 vorgestellt. Es erfolgte ein Grundsatzbeschluss, wonach eine Initiative zur Realisierung des Entwicklungsprogramms mit der Einstufung als regionales Leitprojekt rechnen kann.

Zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms ist eine regionale Initiative erforderlich die durch die Gemeinden, Schotterabbaubetriebe und zumindest tlw. Besitzer des Gebietes getragen werden sollte.

Verordnungstext §2(8)

**Nachnutzung Rohstoffabbaugebiet**

Seite 5

*(8) Bei Planungen und der Nachnutzung von Rohstoffabbaugebieten im Bereich des Nördlichen Leibnitzer Feldes ist das „Entwicklungsprogramm für das Nördliche Leibnitzer Feld“ zu beachten.*



# Entwicklungsprogramm Abbaugelände Leibnitzer Feld West

**Immissions- und Sichtschutz**  
Entlang des Nordostes des Bausebietes werden standortgerechte Pflanzungen mit heimischen Baum- und Strauchgehölzen vorgenommen. Die Pflanzungen bewirken eine visuelle Abgrenzung zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet und erfüllen für die Wohnnutzungen am Nordufer des Sees die Funktion eines Immissionschutzes zum angrenzenden Gewerbegebiet. Durch die Bepflanzungsmaßnahmen werden gleichzeitig landschaftstypische Strukturcharakteristika und somit eine Erhöhung der Landschaftlichen Vielfalt erzielt.

**Verbreiterung des Ufers**  
Die derzeit schmale Landrücke wird durch Verfüllung einer halbbaggerten Vertiefung, die Wasserspeisebecken und durch die Maßnahme verbessert. Die Ufer werden abgeflacht und naturnah gestaltet.

**Parkeplatz**  
Mögliche Standplätze für PKW Stellflächen zur räumlichen Erschließung der Gebiete. Die Parkplätze werden auf nicht abgetrennten Flächen errichtet.

**Flachwasserzone**  
Zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt ist in der Natur-Erlebniszone die Schaffung von zusätzlichen Tümpeln und Pflanzenbewässerungen vorgesehen. Die zur Zeit im Abbaubereich befindliche nordwestliche Uferbereiche sind als naturnahe Flachwasserzone mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, Schilfbänken und Totholz gestaltet. Dieser Bereich dient als Lebensraum und Rückzugsort für Reptilien, Libellen, Amphibien und Vögel.

**Brutwand für Uferschwalben**  
Für die geschützte Uferschwalbe wird eine Brutwand als Ersatz für die derzeit bestehende Brutwand am Nordufer der Altkanalzone geschaffen. Da die neue Wand von dichtem Röhrichtbeständen umgeben ist, kommt es an dem neuen Standort keiner Störungen der Brutaktivitäten mehr.

**Camping und Wohnen am Wasser**  
Am Südufer des Bausebietes finden aufgrund der Nähe zur Natur-Erlebnis Zone nur beschränkte Nutzungen statt. Zur Erreichung eines Überdachungsangebots ist die Errichtung eines Campingplatzes sowie zusätzlicher architektonisch hochwertiger Apartments (Wohnen am Wasser) vorgesehen. Das Südufer des Bausebietes ist für die Besucher des Campingplatzes und der Apartments zum Baden geeignet. Im Sinne der Nutzungserweiterung findet Sportflächen am Nordufer des Teiches statt.

**Wasser-/Schutzengelände**  
Durch Ausgestaltung des Schutzengeländes kommt es zu einer Bereicherung des Projektgebietes. Die auf dem Areal des Schutzengeländes errichteten multifunktionalen Spiel Liegeflächen sowie als Wasser-/Schutzengelände genutzt.

**Parkeplatz**  
Schaffung von rund 500 PKW Stellflächen auf nicht abgetrennten Flächen im Zugangsbereich zum Areal. Eine Fußgängerzufahrt gewährleistet die direkte, zweigleisige Anbindung und Erreichbarkeit des bewirtschafteten Gemeindeportals im Projektareal.

**Baderand**  
Das Ufer nördlich der Altkanalzone wird neu gestaltet. Anstelle der bestehenden Stellflächen werden durch Anbindung der Stöckchen und Verschönerung des Heidenwaldweges nach Norden grade, hochgelegene Liegeflächen mit entspannendem Baumgruppencharakter. Hochwertige Gastronomie mit entspannender infrastruktureller Ausstattung wird im Eingangsbereich des Baderandbereiches eingerichtet. Hier finden auch weitere Sportnutzungen (z.B. Beachvolleyball) statt.

**Bootslag**  
Im Sinne der Nutzungserweiterung, und um Konflikte zu vermeiden zu vermeiden findet Segeln und Surfen im südlichen Hüfte der Altkanalzone statt. Der Verleih der Boote findet am Westufer des Sees statt.

**Pufferzone mit Röhricht**  
Am Südufer des Altkanalbereichs sind Röhricht und aufgelockerte, heimische Strauchpflanzungen vorgesehen. Die Röhrichtbestände bewirken eine Abschirmung zu den Wasserempfindungen (Bootslag, Paddeln), so dass die Uferbereiche störungsfrei gehalten werden. Zusätzlich geben sie einen guten Übergang zu den südlich angrenzenden Waldflächen bewirken somit eine landschaftstypische Aufwertung des Bauseitens und leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Wassergüte (Bepflanzungszone).

**Verbreiterung und Strukturierung von Uferbereichen**  
Derzeit sind viele Uferbereiche sehr steil und besitzen kaum natürliche Strukturen. Aufgrund der Steilheit sind die Teiche kaum zugänglich.  
Durch die Verbreiterung der Dämme (z.B. Verfüllung von halbbaggerten Vertiefungen), entstehen versänftigte Ufer, die Zugänglichkeit zu den Teichen wird dadurch verbessert. Die Uferlinie wird strukturiert und naturnah gestaltet. Die Schaffung von Flachwasserbereichen mit Röhricht führt zu einer Erhöhung der Lebensraumvielfalt im Gebiet. Durch die Verbreiterung besteht die Möglichkeit schmale Wildkanäle zu verbreitern und dadurch den West-Ost-Verkehr (Graben) zu lösen.

**Abtrennung des Röhrichtweges**  
Derzeit bewirkt der Röhrichtweg eine Teilung des Gesamtareals in eine östliche und eine westliche Hälfte. Zusätzlich können die Teiche aufgrund der weggebundenen Abtrennungen kaum wahrgenommen werden.  
Durch die Abtrennung des nördlichen Röhrichtweges werden die Besucher näher zum Wasser geführt, die Teiche sind somit visuell wieder erlebbar. Die westlich und östlich der Röhrichtzone gelegenen Teiche werden nun für die Besucher des Gebietes als eine Raumnähe wahrgenommen. Durch die teilweise Entfernung der Dämme werden Wildrinnen aufgehoben und Seitenbächen zu den Teichen hergestellt.

**Parkeplatz**  
Möglicher Standort für PKW Stellflächen zur räumlichen Erschließung des Gebietes. Die Parkplätze werden auf nicht abgetrennten Flächen errichtet.

**Vogelbeobachtungswarte**  
Infolge der hohen Wasservogelvielfalt am Frühwäldchen (Bf 10) ist diese Warte für Vogelbeobachtung besonders geeignet. Hierbei bietet die Landzunge am Nordufer des Teiches aufgrund der räumlichen Abgrenzung eine gute Standortausstattung zur Vogelbeobachtung.

**Abtrennung des nördlichen Röhrichtweges**  
Durch die Abtrennung des nördlichen Röhrichtweges wird die Besucher näher zum Wasser geführt, die Teiche sind somit visuell wieder erlebbar.

**Anlage von Stillgewässern**  
In den Südkanalbereichen der ehemaligen Trockenlaufbereiche werden kleine Stillgewässer angelegt. Die naturnahe gesteuerte Feuchthaltung verbessert die Lebensraumvielfalt unter anderem für Amphibien und Libellen aufgrund der erhöhten Lebensraumvielfalt zu einer Landschaftsbildung bei.

**Abtrennung des Damms**  
Durch Entfernung des Damms werden der nördlich und südlich angrenzenden Bereiche als ein zusammenhängender Raum erlebbar.

**Aussichtswarte (Spazieren / Wandern)**  
Von einem Aussichtsturm im Bereich der gegenüberwärtigen Abbaubereiche können große Teile der Seenlandschaft sowie die angrenzende, naturnahe gestaltete Flachwasserzone überblickt werden. Entlang ruhiger Uferwege ist die Warte zu Fuß gut erreichbar.

**Waldspielplatz**  
Der Spielraum liegt in unmittelbarer Nähe zum intensiv genutzten Freizeitbereich sowie des Campingplatzes und erweitert das hier vorhandene Spielangebot. Bei der Ausstattung sind vor allem „Überforderung“ des Raumes durch eine Vielzahl an Spielgeräten abgedeckt gehalten. Hängende werden naturnah, bereits vorhandene Strukturen verwendet (z.B. Kleinstbaum, Holzstämme, Steinmauern) und gegebenenfalls für die Nutzung adaptiert.

**Anbindung von Gewerbe**  
Durch Anbindung unattraktiver Gewerbegebiete werden intensive Freizeitebenen geschaffen, die aufgrund der attraktiven erhöhten Lage ideale räumliche Voraussetzungen für die weiteren Callcenter bieten. Unter geschickter Ausnutzung des Geländerelevs bietet hier die Möglichkeit an den Buchungen Wasserständen zu positionieren.

**Ufergestaltung**  
Die derzeit sehr steilen Uferböschungen werden abgeflacht und naturnah gestaltet. Dadurch wird die Zugänglichkeit zum Ufer verbessert. Unter dieser Voraussetzung sind auch in dieser Ebene ruhige, hochqualitative Wohnnutzungen denkbar.  
Bestehende Abtrennungen entlang des Röhrichtweges werden entfernt und im Sinne einer verbesserten Wildwasserbarkeit durch Heckpflanzungen ersetzt.

**Fußläufige Wegverbindungen**  
Im Projektgebiet ist der Ausbau von zusätzlichen Fußläufigen Wegverbindungen vorgesehen. Um Störungen sensibler Bereiche zu vermeiden werden bei der Wegführung darauf geachtet, sensible Bereiche der Naturzone zu umgehen, bzw. nur randlich zu betreten. Zusätzlich orientiert sich der Wegverlauf an bereits genutzten, aber nicht nicht ausgetriebenen Einzelnutzungen. Im Sinne der Besucherlenkung werden die neuen Wegverbindungen ausgetriebsert.

**Radwege**  
Die Altkanalzone für Radfahrer zu erschließen und den öffentlichen Baderand an das Radwegnetz anzubinden, ist eine zusätzliche Radwegverbindung am West- und Südufer des Sees vorgesehen. Die Uferzone im Bereich der Liegeflächen werden für Radfahrer nicht erschlossen um Konflikte mit Booten zu vermeiden. Hier wird der Radweg daher zwischen dem Campingplatz und dem Baderand geführt. Zusätzlich ist eine Erweiterung des Wegnetzes zur direkten Anbindung der umgebenden Gemeinden vorgesehen. In Ergänzung der bestehenden Radwege ist eine zusätzliche Radwegverbindung entlang des nördlichen Röhrichtweges vorgesehen.

**Entfernung von Dämmen**  
Derzeit bewirken die teilw. mehrere Meter hohen Dämme eine visuelle Zerschneidung des gesamten Raumes, so daß dieser nicht als zusammenhängendes Gebiet, sondern vielmehr als Summe einzelner Zonen wahrgenommen wird.  
Wo dies technisch möglich ist, sollen einzelne Dämme entfernt werden, um das Gebiet wieder als zusammenhängendes Gesamtareal wahrzunehmen und erlebbar zu machen.

**Intensivgenutzte Zone**  
Die Bereiche intensiver Nutzung (z.B. in erster Linie den Wassersport- und Spiel). Sie verfügen über eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung und befinden sich im Bereich bereits vorhandener Nutzungen am Rand des Projektgebietes. Sie fungieren gleichzeitig als Ausgangspunkt in den Gemeinraum. Die Erschließung erfolgt landlich mit dem PKW, über die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und das Radwegenetz.

**Natur-Erlebniszone**  
Eine attraktive Natur-Erlebniszone (z.B. im Bereich des Bauseitens) wird im RPEP ausgewiesen. Ein Ginkgo-Baum dient als naturschutzfachlicher Indikator und erhöht vorrangig die Funktion eines West-Ost gerichteten Grünkorridors. Seine ruhige Erholungsleistungen wie Naturerlebnis, Spazieren und Wandern sowie sportliche im Sinne der Schöpfungserfahrung sind hier gegeben.

**Pufferzone**  
Durch Pufferzone erfolgt eine räumliche Trennung der Naturzone von dem Bereich intensiver Freizeitnutzung. Durch ihre Ausdehnung und Ausgestaltung (z.B. dichte Pflanzungen) gewährleisten die Pufferzone zum einen eine Beruhigung und Sättigung der Naturzone, andererseits fungieren die Pufferzone in Form von immissionsmindernden als Puffer zwischen dem Bereich intensiver Freizeitnutzung und dem Gemeinraum. Im Bereich der Pufferzone erfolgt die Fortbewegung mittels Fahrrad und zu Fuß, extensive Nutzungen sind mit der Funktion vereinbar.

**Zusammenhängendes Areal**  
Durch die Entfernung der Dämme wird das gesamte zentralere Gebiet als ein zusammenhängendes Areal erlebbar gemacht. Abtrennungen und Neugestaltungen von Dämmen und Böschungen sind demnach in folgenden Bereichen vorgesehen: Röhrichtweg (Nordufer Altkanalzone, nördliche Röhrichtzone, Kom-Motzweg, Bereich Baumhacker-Brünnen, südlich 1. Campingplatz).



### 3.2.3 Unterstützende (EU)Programme

#### LEADER++ 2007-2013

Hauptziel des EU-Programms über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond (ELER) ist es,

Sonderrichtlinie "Leader",  
BMULFUW

*... den ländlichen Raum in seiner Funktionsfähigkeit unter Bewahrung und Unterstützung regionaler und lokaler Identitäten zu erhalten und zu entwickeln und dabei seiner ökologischen Sensibilität ebenso gerecht zu werden wie seiner Funktion als Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum.*

Förderung von Innovations- und  
Kooperationsentwicklung im Ländlichen  
Raum

Das Leader++ Programm in der Steiermark unterstützt die Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raums dabei, Überlegungen über das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Die Ansätze sollen von aktiven, auf lokaler und regionaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet werden.

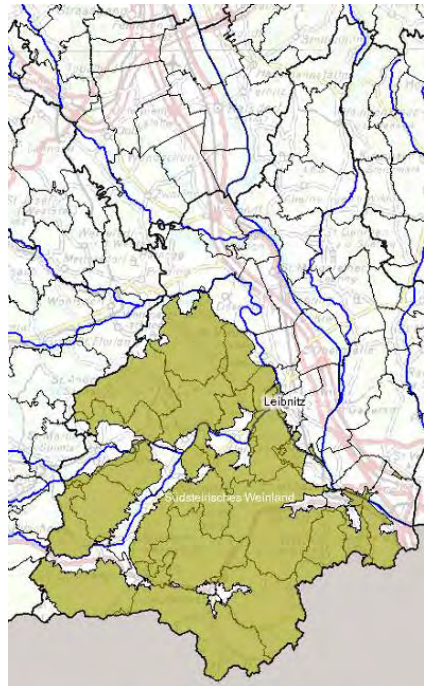
Relevante Lokale Aktionsgruppen (LAG) im Planungsraum Leibnitz:

- Naturpark Südsteirisches Weinland

### 3.2.4 Strategie Naturpark Südsteirisches Weinland

Die Leader+ Aktionsgruppe "Naturpark Südsteirisches Weinland" umfasst 27 Gemeinden aus dem Bezirk Leibnitz und hat sich für die aktuelle Programmperiode folgende Vision gesetzt:

Abbildung 3: Naturpark Südsteirisches  
Weinland



**VISION 2015: "Der Naturpark Südsteirisches Weinland ist die gastfreundlichste, landschaftlich schönste und kunstsinnigste Weinregion in Europa!"**

Im Vordergrund dabei soll die gemeinschaftliche Anhebung der Lebensqualität dieses einmaligen Lebensraumes mit nachhaltiger Wirkung für Gäste und Einheimische stehen, mit dem Ziel des **Aufbaus und des Erhalts eines gemeinsamen Daches über die Region, des „Naturpark Südsteirisches Weinland“**.

LEADER wird dabei als ideales Instrument gesehen, um dem gesetzlich verordneten Ziel **"Schutz einer Landschaft in Verbindung mit deren Nutzung"** mit folgenden Aufgaben zu entsprechen:

- Schutz und Weiterentwicklung der (Kultur-)Landschaft,
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten,
- Ökologische und kulturelle Bildungsangebote (Bewusstseinsbildung) und
- Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung, insbes. in den Bereichen Tourismus und Landwirtschaft.

#### AKTIONSFELDER UND ZIELE

Folgende Aktionsfelder wurden in der neuen Leader++ Strategie für den Naturpark Südsteirisches Weinland definiert:

- Landschaftspflege
- Bewusstseinsbildung, Bildung und Archäologie, Kultur
- Produktenwicklung



- Touristische Angebotsentwicklung
- Bauen, Verkehr, alternative Energien
- Weinbau und Weinerlebnis

*Erhalt der typischen Kulturlandschaft als attraktiver Lebensraum für Bewohner und Gäste, als Basis des touristischen Erfolges der Südsteiermark durch neue Formen der Kooperation zwischen Landwirtschaft, Gewerbe und Tourismus.*

Landschaftspflege

*Marketing nach „Innen“ als wesentliche Voraussetzung für starke Identifizierung mit der Region und ihren Potentialen. Ansatz in Schulen, bei Interessensvertretungen, Kommunen, Vereinen und Bevölkerung. Förderung des kulturellen Lebens und Gestaltens mit regionalen und überregionalen Inhalten, wobei besonders der Beziehung zum Nachbarn Slowenien als zukünftigem Wirtschaftsraum und als Standort aktueller und potentieller Projektpartner eine große Bedeutung zukommt.*

Bewusstseinsbildung, Bildung und Archäologie, Kultur

*„Naturpark-Produkte“ als neue Marke qualitativ hoch stehender Produkte aus Kulinarik, Handwerk und Kunst mit starkem regionalen Bezug, mit dem Ziel, das Qualitätsbewusstsein der Bewohner und Gäste zu heben sowie die Identifikation mit der Region bei uns allen zu stärken. Dadurch entsteht Wertschöpfung und es werden regionale Kreisläufe gefördert. Es wird die Bildung einer „Slow-Region“ im Sinne des Konzeptes von Slow-Food vorbereitet.*

Produktentwicklung

*Die touristischen Organisationen der Region sind die Vermarkter, die LAG „Naturpark Südsteirisches Weinland“ ist Entwickler und Vernetzer. Gemeinsam entstehen neue Angebote im Sinne eines nachhaltigen und sanften Tourismusangebotes. Neue Formen des Naturerlebens und des Weinerlebnisangebotes ergänzen die bestehenden Stärken der Weinregion und führen zu einer qualitativ hoch stehenden Erweiterung des Angebotes sowie zu einer Ausweitung der Tourismussaison.*

Touristische Angebotsentwicklung

*Eine regional-typische und landschaftsverträgliche Baukultur ergänzt die Maßnahmen zur Landschaftspflege, sie ist wesentlicher Bestandteil einer besonderen Kulturlandschaft. Ebenso ist sie touristisches Aushängeschild unserer Region. Die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten in allen Naturpark-Gemeinden ist ein wesentlicher Schritt in diese Richtung. Eine Zukunftswerkstatt zu autochthoner Energienutzung (Biomasse, Windkraft, Sonnenenergie, erneuerbare biogene Treibstoffe, etc.) schafft Bewusstsein für ein gesundes Morgen.*

Bauen, Verkehr, alternative Energien

*Der Weinbau als wichtigster Produktionszweig ist auch einer der größten „Landschaftsverbraucher“. Kooperation mit dem Landschaftsschutz gegangen. Eine Zukunftswerkstatt beleuchtet die zukünftigen Entwicklungen. Der Ausbau und eine innovative Qualifizierung des Weinerlebnisangebotes erhöht die Attraktivität der Region.*

Weinbau und Weinerlebnis

## 4 STRUKTURANALYSE UND ERLÄUTERUNG ZUR VERORDNUNG

Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung und des Regionalplans erläutert sowie die planungsfachliche Grundlagen und die Planungsmethodik dargestellt.

### 4.1 Freiraumentwicklung / Landschaft

#### 4.1.1 Landschaft und Ökologie

##### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 idgF  
Raumordnungsgrundsätze

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

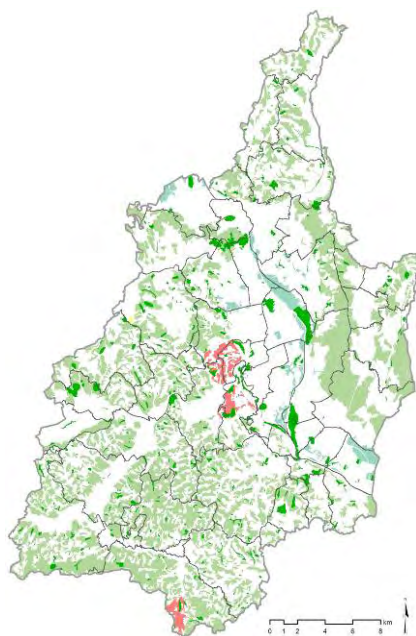
§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
Zielformulierungen

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...]

c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,

d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes [...]



■ Biotopflächen (BIODIGITOP 1+2)

Waldentwicklungsplan

■ Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion

■ Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion

■ Wälder mit hoher Erholungsfunktion

■ Wälder mit Nutzfunktion

Abbildung 4: Waldentwicklungsplan und Biotopflächen

##### AUSGANGSLAGE / TRENDS

Der Bezirk Leibnitz umfasst eine Gesamtfläche von 683 km<sup>2</sup> und setzt sich aus 48 Gemeinden zusammen. Die landschaftliche Vielfalt im Bezirk ist groß und durch folgende Großeinheiten morphologisch gegliedert:

- Terrassen- und Auenlandschaft der Mur – Grazer und Leibnitzer Feld,
- Tertiärriedelländer östlich (Anteil am Oststeirischen Hügelland) und westlich der Mur (Anteil am Weststeirischen Hügelland) sowie
- Mittelgebirgsbereiche – Wildoner Kogel, Sausal und Poßbruck.

##### BIOTOPSCHUTZ UND BIOTOPVERNETZUNG

Derzeit sind in der Planungsregion Leibnitz **erhaltenswerte Biotope** (Flächen mit einer hohen Wertigkeit im Rahmen des Arten- und Biotopschutzes) im Flächenausmaß von ca. 895 ha definiert (BIODIGITOP – digitale Biotopkartierung der Steiermark).

Auf den für die Besiedelung besonders geeigneten Flächen herrscht starker Nutzungsdruck, bzw. sind die intensiv genutzten Talbereiche stark ausgeräumt. Deshalb sind die verbleibenden Retentionsräume und hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt besonders gefährdet. Deren Werte und Potenziale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

*(1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen und wenn erforderlich durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu vernetzen.*

*Verordnungstext § 2 (1)  
Ziele und Maßnahmen für die  
gesamte Planungsregion  
Seite 4*

## WALDANTEIL UND WALDAUSSTATTUNG

Waldanteil

Der Waldanteil in der Planungsregion liegt mit rund 41% deutlich unter dem Durchschnitt der Steiermark (rund 61%); der Bezirk Leibnitz verfügt neben Feldbach und Radkersburg über die niedrigste Waldausstattung. In den Talräumen stehen die Waldflächen unter hohem nichtforstlichen Nutzungs- und damit auch Rodungsdruck. Vor allem im Bereich des Leibnitzer Feldes mit dem Kernraum Leibnitz, aber auch in den intensiv genutzten Talräumen des Sausals sowie des Stiefing- und Schwarzautals ist die Waldausstattung gering.

Gerade in diesen Bereichen erfüllen Waldflächen wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Klima- und Grundwasserschutz. So sind im Waldentwicklungsplan Leibnitz sämtliche Waldflächen im Leibnitzer Feld mit der Leitfunktion Wohlfahrtsfunktion bedacht. Zudem leisten diese Waldflächen einen wichtigen Beitrag für den Landschaftsschutz und in weiterer Folge für Naherholung und Tourismus.

*(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen Funktionen der Wälder ist die **Waldausstattung** im Gesamttraum Leibnitz zu erhalten, sowie im Leibnitzer Feld zu verbessern.*

*Verordnungstext §2(2)  
Ziele und Maßnahmen für die  
gesamte Planungsregion  
Seite 4*

## ÖKOLOGISCHE KORRIDORE

Die Planungsregion verfügt insgesamt über große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche, insbesondere im südweststeirischen Hügelland. Diese sind auch wild-ökologisch/jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung. Durch unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte werden Lebensräume weiter zerstückelt und somit ein überregionaler wildökologischer Populationsaustausch verhindert.

Das Offenhalten von günstig gelegenen Verbindungsachsen ist notwendig. Als erforderliche Breite der Korridore zwischen verbauten Gebieten sollen rund 500 bis 1000 m angestrebt werden, um gutes Genflusspotenzial sicherzustellen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, lässt sich durch zielorientierte Gestaltung einer ökologischen Korridor-Mindestfunktion auch bei geringerer Breite sicherstellen. Bei entsprechender Gestaltung kann auch ein schmaler Korridor mit nur 250 - 300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001).

*(3) Die Durchgängigkeit und Funktionalität von **ökologisch bedeutsamen Korridoren** ist zu sichern und zu verbessern.*

*Verordnungstext § 2(3)  
Ziele und Maßnahmen für die  
gesamte Planungsregion  
Seite 4*

Sanierungsgebiet "Mittelsteiermark" nach IG-L-Maßnahmenverordnung 2008

**KLEINKLIMATOLOGISCHE FREIHALTEBEREICHE**

Praxisorientierte Klimakarten für Zwecke der Raumplanung, Lufthygiene sowie Bio- und Agrarklima haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der Feinstaub-sanierungsgebiete in der Steiermark. Lt. IG-L-Maßnahmenverordnung 2008 (LGBl.Nr. 96/2007) ist der gesamte Bezirk Leibnitz als Teil des Sanierungsgebiets Mittelsteiermark ausgewiesen. Die Berücksichtigung klimarelevanter Parameter wirkt sich – insbesondere in Ballungsräumen – positiv auf die Luftqualität und somit auf das Wohnumfeld aus.

Das Riedelland mit Seehöhen bis 450m wird von größeren Tälern (Laßnitz, Sulm) bzw. von vielen kleineren Seitentälern durchzogen und weist daher eine sehr starke geländeklimatische Differenzierung auf. Die Tallagen sind von den lokalen Talwindssystemen abhängig und weisen speziell in den Beckenlagen eine erhöhte Kalmenhäufigkeit, Inversion und starke Nebelbildung auf. Die höheren Lagen (Remschnigg, Windische Bühel) sind hingegen bei der relativen Sonnenscheindauer begünstigt und wesentlich stärker durchlüftet. Weiteres Merkmal für die Planungsregion ist das häufige Auftreten des Südfohns (Jauk) und die große Bedeutung südalpiner Niederschlagslagen (Mittelveertief).

Das Südsteirische Weinland zählt zu den wärmsten Regionen Österreichs. Lange Sonnenscheindauer und Vegetationszeiten schaffen, gepaart mit geringer Kaltluftgefährdung, ideale Bedingungen für den Weinbau.

Klimaeignungskarte

Eine Klimaeignungskarte für Wohnen sowie Industrie und Gewerbe liegt für den Bereich des Grazer und Leibnitzer Feldes vor. Für die Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Vorrangzonen (Grünzonen, Landwirtschaftliche Vorrangzonen) erfolgte eine Berücksichtigung der klimatologischen Bedingungen.

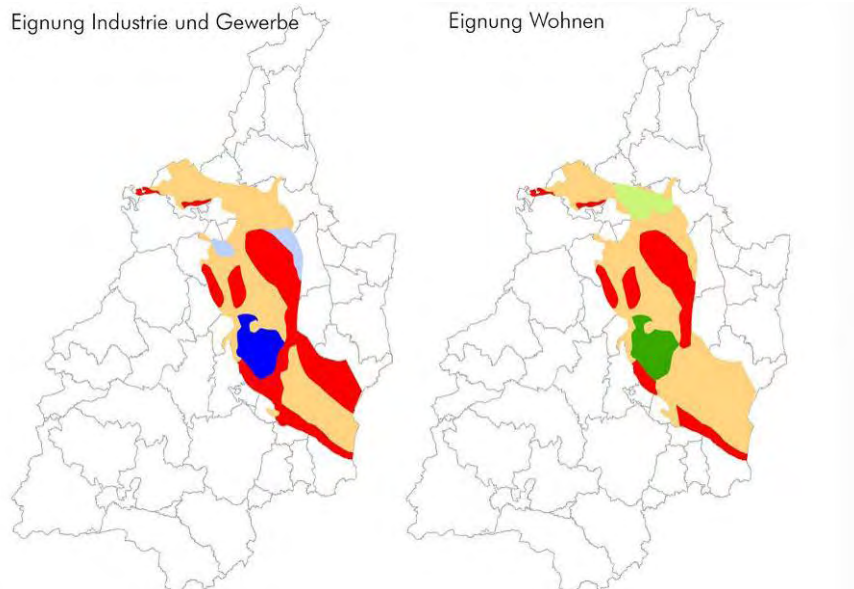


Abbildung 5: Klimaeignung für Industrie und Gewerbe bzw. Wohnen

Verordnungstext §2 (4)

**Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion**

Seite 4

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

## LANDSCHAFTSRÄUMLICHE EINHEITEN

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu landschaftsräumlichen Einheiten zusammengefasst sind (RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:200.000). Die nachfolgenden Zielvorgaben sind daher als Orientierungsrahmen zu verstehen.

Teilraum	Fläche in ha	Anteil in %
Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	1.394	2
Außeralpines Hügelland	41.345	61
Außeralpine Wälder und Auwälder	6.043	9
Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	16.879	25
Siedlungs- und Industrielandschaften	2.650	4
<b>Summe</b>	<b>68.311</b>	<b>100</b>

Tabelle 4: Landschaftsräumliche Einheiten und Anteile in der Planungsregion

Landschaftseinheiten (Teilräume) werden als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischen Kombination von Landschaftselementen verstanden. Sie werden einerseits aufgrund ihrer homogenen, spezifischen Struktur als auch ihrer Funktionen klassifiziert und zu Raumeinheiten aggregiert. Ausgangspunkt ist, dass in einheitlich ausgestatteten Landschaftsräumen auch vorhersagbar ähnliche Prozesse ablaufen (WRBKA et al 1997).

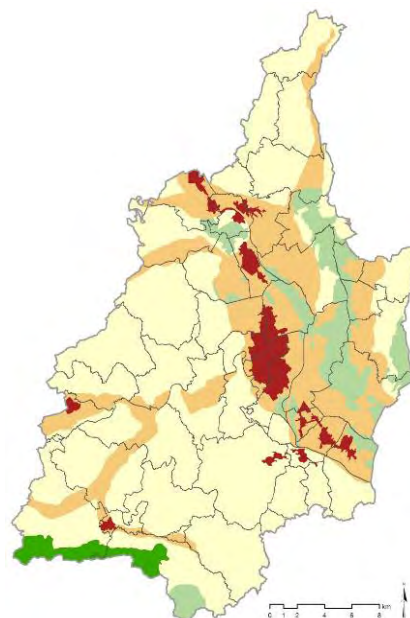
## FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND

Dieser Landschaftstyp umfasst das Gebiet des Poßbrucks mit dem Remschnigg im Süd-Osten des Bezirks im Grenzbereich zu Slowenien. Das Forstwirtschaftlich geprägte Bergland nimmt im Bezirk Leibnitz die kleinste Fläche (Anteil 2 %) ein. Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringer Besiedelung, den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung.

### (1) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

- *Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.*
- *Waldränder sind im Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*
- *Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.*
- *Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.*
- *Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.*

## Ziele und Maßnahmen für die Teilräume



### Teilräume

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften

Abbildung 6: Landschaftsräumliche Gliederung/Teilräume

Verordnungstext § 3 (1)  
**Forstwirtschaftlich geprägtes  
 Bergland**  
 Seite 5



## AUSSERALPINES HÜGELLAND

Der Bereich des **Hügellandes** ist geomorphologisch durch Riedeln und schmale Seitentäler dominiert. Durch diese stark wechselnde Topografie entsteht ein sehr differentes Kleinklima. Der dominante Kulturlandschaftstyp ist der illyrische Mischtyp, bei dem sich rund um die Höfe in Streulage Streuobstwiesen, Hausäcker, Wiesen, Äcker mit Sonderkulturen, Weingärten und Waldflächen abwechseln. Es finden sich auch homogene, kleinteilig strukturierte Acker und Grünlandflächen, insbesondere am Hangfuß zu den Talböden der größeren Gerinne.

Auf den sonnenexponierten Gunstlagen im Süden des Bezirks dominiert der Weinbau. Waldflächen befinden sich überwiegend nordseitig; Wiesenflächen sind kaum vorzufinden. Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung tritt im Mittelgebirge in Höhen über 700 m im Allgemeinen der Weinbau gegenüber der Grünlandwirtschaft in Kombination mit der Forstwirtschaft zurück.

Im Bereich Sausal/Südsteirisches Weinland besteht neben der Zersiedelung und der damit einhergehenden Zerstückelung und Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Bonitäten auch das Problem der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzertragsböden. Dies führt im Allgemeinen zu einer Verwaldung dieser Flächen.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägtes Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

Verordnungstext § 3 (2)

**Außeralpines Hügelland**

Seite 5

### (2) Außeralpines Hügelland:

- *Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.*
- *Ein zusammenhängendes Netz großflächiger Freilandbereiche, Retentionsräume und landschaftsraumtypischer Strukturelemente wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäume und Einzelbäume ist zu erhalten.*
- *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumordnung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige zusätzliche Baulandausweisungen, die - auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000 m<sup>2</sup> überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.*
- *Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

## AUSSERALPINE WÄLDER UND AUWÄLDER

Außeralpine Wälder und Auwälder finden sich östlich der Mur, meist auf steilen Riedelflanken, sowie in der Gemeinde Schlossberg im südlichsten Teil des Bezirks.

Die Nutzungsintensität dieser Wälder ist sehr unterschiedlich. Die Wälder und Waldränder haben aus naturschutzfachlicher und kleinklimatischer Sicht und aufgrund des geringen Waldanteils eine große Bedeutung und unterliegen durch landwirtschaftliche Produktion, Rohstoffgewinnung und Siedlungsentwicklung einem hohen Nutzungsdruck und großen Nutzungskonflikten. Ganz besonders gilt das für die Murauen im Leibnitzer Feld.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Landschaftsraumes werden im Bereich der Murauen große Teile als Grünzone ausgewiesen.

### *(3) Außer-alpine Wälder und Auwälder*

- *Waldflächen und dabei besonders die Auwälder sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.*
- *Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*
- *Eine ökologische Vernetzung der Waldbereiche ist anzustreben.*
- *Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

*Verordnungstext § 3 (3)  
Außer-alpine Wälder und Auwälder  
Seite 5*

## ACKERBAUGEPRÄGTE TALBÖDEN UND BECKEN

Ackerbaugeprägte Talräume finden sich in der Planungsregion im Leibnitzer Feld und entlang der Hauptflüsse (Laßnitz-, Sulm-, Saggau-, Stiefing- und Schwarzautal). Es handelt sich dabei um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen (vorwiegend Körnermaisproduktion).

Im unteren Murtal liegen die ackerbaugeprägten Flächen auf den ursprünglichen Auwaldflächen und den daran anschließenden Terrassen, die durch grundwassertragende Schottern gekennzeichnet sind. Großflächige Schottervorkommen bilden die Grundlage für den Schotterabbau in Form von Naß- und Trockenbaggerungen im Leibnitzer Feld.

Die kleineren ebenfalls ackerbaulich genutzten Tallandschaften wie das Sulmtal weisen vielfach noch eine dichte, feinstreifige Ackermatrix auf. Die Hauptflüsse bilden bandförmige Korridore. Die Waldausstattung ist sehr gering.

Die ackerbaugeprägten Talböden und Becken weisen aufgrund der großen ebenen Flächen und der meist guten Infrastrukturausstattung ein hohes Attraktivitätspotenzial für eine Reihe von Bodennutzungen auf. Der größte Teil der Siedlungs- und Industrielandschaften in der Steiermark entwickelte sich in den ackerbaugprägten Talräumen. Diese Nutzungen dringen vielfach in die Hochwasserabflussräume vor und erhöhen dort das Risikopotenzial bei Hochwässern. Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Wohnnutzung konkurrieren auf den Flächen und erfordern ein besonderes hohes Maß an räumlicher Abstimmung.

Insbesondere das Leibnitzer Feld, aber auch die intensiv genutzten Talräume des Stiefing- und Schwarzautals sowie das Gebiet Sausal/Südsteirisches Weinland sind durch eine starke **Ausräumung der Landschaft** mit negativen Folgen für Wohlfahrtsfunktionen (wie den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz) gekennzeichnet.

Neben der Sicherung großflächiger zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist in dieser Landschaftseinheit besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Vernetzung der wenigen verbliebenen ökologisch bedeutsamen Restflächen zu legen.

Verordnungstext § 3 (4)

**Ackerbaugeprägte Talböden und Becken**

Seite 6

*(4) Ackerbaugeprägte Talböden und Becken*

- *Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden, großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen sind zu sichern.*
- *Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotop etc.) und landschaftsraumtypische Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume, sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.*
- *Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist insbesondere eine Vernetzung der Freilandbereiche und Erholungsschwerpunkte anzustreben.*
- *Die überörtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen sind zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie zur naturräumlichen Regeneration besonders zu schützen.*

**SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN**

Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche (ab einer Fläche von ca. 70 ha) werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. In der Planungsregion sind das neben dem Kernraum Gralla-Leibnitz-Wagna die weiteren Siedlungsräume entlang der Achse Graz – Spielfeld (Weitendorf, Wildon, Lebring-St. Margarethen, Obervogau, Vogau und Straß in der Steiermark) sowie die größeren Siedlungskerne im südöstlichen Hügelland (Ehrenhausen, Gamlitz, Amsfels und Gleinstätten).

Es sind dies Verdichtungsräume, die ökologisch hochgradig zerschnitten sind. Fließgewässer bilden oft letzte kleine Koridore durch die großteils versiegelten Flächen. Teilweise zeigen sich städtebauliche Probleme wie zunehmender Siedlungsdruck in den nördlichen Gemeinden aufgrund der Nähe zu Graz (Suburbanisierungstendenzen), hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen, geringe Grünflächenausstattung und damit einhergehender mangelnder Wasserrückhalt vor Ort sowie wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

Siedlungs- und Industrielandschaften haben einen sehr hohen Anteil an versiegelten und bebauten Flächen, die durch ein enges Netz von Straßen und Wegen miteinander verbunden sind. Der Landschaftsraum hat somit eine hohe Verkehrswegedichte und ist überwiegend mit einem guten öffentlichen Verkehrsnetz ausgestattet. Es werden private und öffentliche Dienstleistungen konzentriert angeboten, die auch der Versorgung der Bevölkerung in den umliegenden Landschaftsräumen dienen.

Durch die verschiedenen Entwicklungstrends der letzten Jahre zeigen sich in den einzelnen Siedlungs- und Industrielandschaften vermehrt städtebauliche Probleme wie:

- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung durch erhöhten motorisierten Individualverkehr,
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen, insbesondere im Kernbereich Gralla-Leibnitz-Wagna.



*(5) Siedlungs- und Industrielandschaften*

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten.
- Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierungs- und Umbaubauprogramme zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen sind besonders zu fördern.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Eine stärkere Differenzierung zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlich dominierten Dorfgebieten ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung sicherzustellen.
- Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.

Verordnungstext § 3 (5)  
**Siedlungs- und Industrielandschaften**  
 Seite 6

**SCHUTZGEBIETE**

Folgende Gebiete im Bezirk Leibnitz sind nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) bzw. nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) als **Natura 2000 Europaschutzgebiete** geschützt:

- Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach
- Demmerkogel-Sühnhänge; Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach

Im Bezirk Leibnitz sind folgende **Naturschutzgebiete** festgelegt:

- NSG 05 c: Attems Moor bei Straß
- NSG 11 c: Fledermausvorkommen in der KG Aflenz der Gemeinde Wagna
- NSG 12 c: Vogelschutzgebiet zwischen Murbrücke Bachsdorf und Murkraftwerk Gralla
- NSG 27 c: Demmerkogelwiesen in der Gemeinde St.Andrä/Höch
- NSG 28 c: Trockenwiese im Klein-Kleingraben
- NSG 47c: Sulm Altarme von Weißheim bis Heimschuh; als Unterlauf des Wellinggrabenbaches und in Muggenau
- NSG 52 c: Sulm-Altarme in der Gemeinde Pistorf
- NSG 66 c: Altarm und Auwald zwischen Altenmarkter Brücke und Silberwald in den Gemeinden Leibnitz und Seggauberg
- NSG 77 c: Aulandschaft entlang der Laßnitz und der Sulm in den Gemeinden Keindorf, Seggauberg, Leibnitz und Wagna
- NSG 87 c: Aulandschaft entlang der Sulm im Bereich der Gemeinden Wagna und Retznei

Naturschutzgebiete nach lit. c sind "Standorte und abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen oder Tierarten (Pflanzen oder Tierschutzgebiet)".

Folgende **Landschaftsschutzgebiete** sind in der Planungsregion festgelegt:



Abbildung 7: Schutzgebiete

- LS 33: Laßnitzau
- LS 34: Murauen im Leibnitzer Feld
- LS 35: Südweststeirisches Weinland

Das Landschaftsschutzgebiet Südweststeirisches Weinland bildet gleichzeitig die Gebietskulisse für den gleichnamigen Naturpark (vgl. 3.2.4.)

Die Schutzgebiete finden sich in als Grünzonen und Landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegten Räumen (vgl. Regionalplan) sowie in den zur Vernetzung der Grünräume definierten ökologischen Korridoren.

### VORRANGZONE GRÜNZONE

Die Murauen, die Auen der Sulm und der Laßnitz sowie benachbarte, funktional an sie gebundene Flächen sowie die Wald- und Biotopvernetzung im Bereich Demmerkogel bilden als Grünzonen das Grundgerüst eines regionalen Grünflächensystems, um die intensiv anthropogen genutzten Bereiche des Leibnitzer Feldes, insbes. im Kernraum Leibnitz.

Auf **Grünzonen** werden Wohlfahrtsfunktionen (Boden-, Arten-, Biotop-, Landschafts- und Grundwasserschutz sowie Kaltluftproduktion/Frischlufzubringung) erfüllt. Zudem erbringen diese Flächen Leistungen im Rahmen der Naherholung und/oder Schutzfunktionen (Retention oder Abfluss von Hochwässern).

Die Grünzonen werden sind untereinander durch die schematisch dargestellten Ökologischen Korridore vernetzt (vgl. Ökologische Korridore, S. 33).

Die bestehenden Grünzonen müssen zur Abschwächung von Isolationseffekten durch flächige und linienförmige Verbindungen ("Korridore"), sowie durch ein System von Zusatzflächen ("Trittsteine") im Rahmen der örtlichen Raumplanung verdichtet und vernetzt werden. Nur wenn potenzielle Rückzugs- und Wiederausbreitungsgebiete miteinander verbunden sind, ist etwa der langfristige Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften gewährleistet.

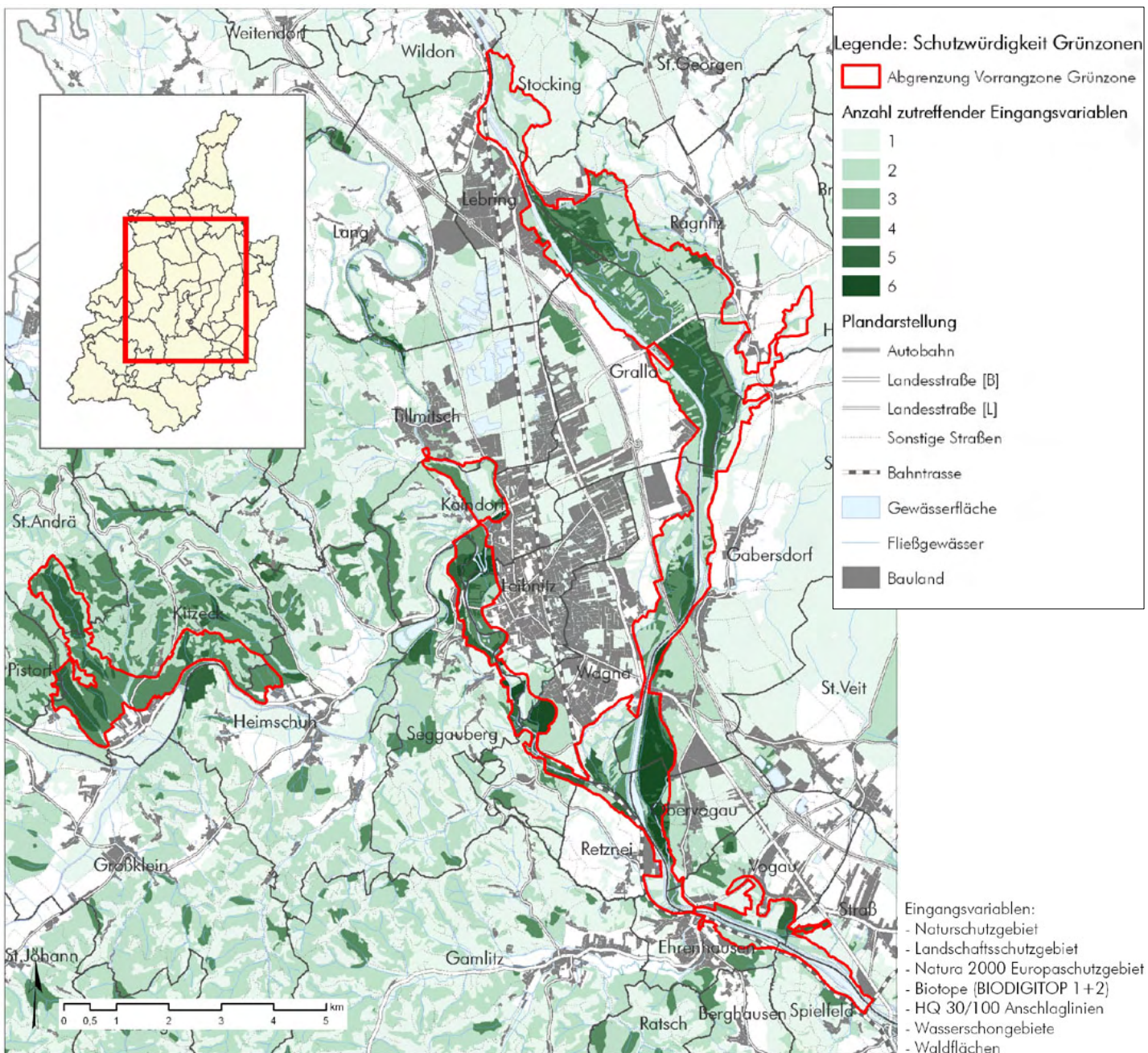


Abbildung 8: Überprüfung Schutzwürdigkeit der festgelegten Grünzonen



Verordnungstext § 5 (1)  
 Vorrangzone Grünzone  
 Seite 8

(1) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.

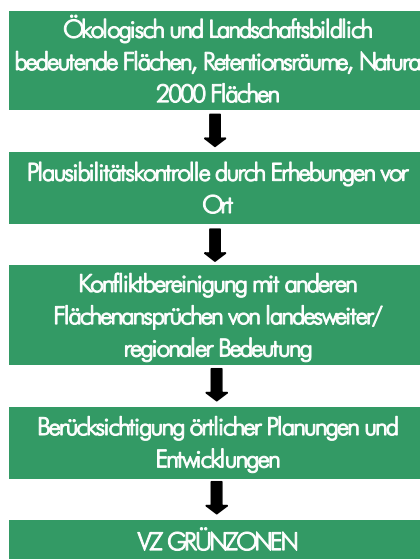


Abbildung 9: Planungsmethodik Grünzonen

**PLANUNGSMETHODIK**

Basis für die Abgrenzung der Grünzonen sind landschaftsräumlich und landschaftsökologisch wertvolle Bereiche, Natura 2000 Europaschutzgebiete im Dauersiedlungsraum, nationale und landesspezifische Schutzgebiete, abgegrenzte Hochwasserüberflutungsbereiche, sowie vorliegende Biotopkartierung (BIODIGITOP).

Zusammenfassend handelt es sich bei den abgegrenzten Flächen im Bereich der Mur um größere zusammenhängende verbliebene Aubereiche, sonstige Gewässerufer und Reste von Feuchtgebieten bzw. -wiesen im intensiv genutzten Talraum sowie im Bereich des Demmerkogels um ausgewiesene Biotopflächen und ökologisch wertvollen Waldbereichen. Neben ihrer großen funktionellen Bedeutung für die Ökologie und die (Schutz-) Wasserwirtschaft dienen die Grünzonen auch der Naherholung und dem landschaftlich orientierten Tourismus.

## 4.1.2 Wasserwirtschaft

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 idgF  
Raumordnungsgrundsätze

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur [...]

unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
Zielformulierungen

Als vollwertiges Bauland dürfen [...] nur Grundflächen festgelegt werden, die [...]

1. auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) nicht von einer Verbauung ausgeschlossen sind; [...]

§ 23 (1) Stmk. ROG 1974 idgF  
Bauland

Zur Minimierung des Risikos bei Hochwasserereignissen [...]

[...] sind die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich eines Hochwassers zu erhalten und zu verbessern. Hierfür sind in den Retentions- und Abflussgebieten von Hochwässern zusammenhängende Freiräume zu erhalten, um das Gefährdungs- und Schadenspotential bei Hochwasserereignissen so gering wie möglich zu halten. Diese Räume erfüllen neben den Funktionen des passiven Hochwasserschutzes oft auch weitere bedeutende Freiraumfunktionen als landwirtschaftlich genutzte Flächen, für Erholungsnutzungen bzw. als für den Arten- und Biotopschutz bedeutende Flächen.

§ 3 (1) SaPro zur hochwassersicheren  
Entwicklung der Siedlungsräume  
Grundsätze und Prioritäten

### AUSGANGSLAGE / TRENDS

Im Leibnitzer Feld, einem quartären fluvioglazialen Schotterfeld mit einer Gesamtfläche von etwa 100 km<sup>2</sup> befinden sich **Grundwasserreserven** von überregionaler Bedeutung. Sie dienen nicht nur der Bevölkerung der Planungsregion Leibnitz als Trinkwasserreservoir, sondern auch den angrenzenden Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach und Radkersburg. Gleichzeitig stellen die Schotterterrassen der Mur auf Bundeslandebene die größten Potentiale hinsichtlich **Hoffungsgebiete für den Schotterabbau** dar.

Grundwasserreserven und  
Rohstoffhoffungsgebiete

Durch die Umwandlung von unversiegeltem Freiland in versiegelte und verbaute Flächen werden wichtige Puffer- und Speicherpotentiale bei Hochwässern zerstört. Aufgrund des Siedlungsdrucks kommt es im Bereich der Mur und in den Tallandschaften Sulm- und Saggautal bzw. Laßnitztal zu Nutzungskonflikten durch die Verringerung der Retentions- und Abflussräume.

Retentionsräume

### GRUNDWASSER

Das westliche Leibnitzer Feld ist ein intensiv zur Trinkwasserversorgung genutzter Grundwasserkörper, in dem aufgrund intensiver anthropogener Nutzung (v.a. Landwirtschaft, Rohstoffabbau) der Landoberfläche die Grundwasserqualitäten in den 1980er und 90er Jahren Anlass Jahren zu größter Besorgnis gab.

**Grundwassergefährdung** besteht durch Altlasten, Intensivlandwirtschaft (Überdüngung, Bodenerosion), überdimensionierte Industriebaulandausweisungen

Grundwassergefährdung

und teilweise fehlende Oberflächenentwässerung (Bodenversiegelung mit negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung) sowie der Schotterabbau (direkter Schadstoffeintrag bei Nassbaggerungen in unmittelbarer Brunnennähe).

Folgende Grundwasserschongebiete sind in der Planungsregion Leibnitz verordnet:

- Leibnitzerfeld West (LGBl. Nr. 13/2009)
- Leibnitzerfeld Süd (LGBl. Nr. 14/2009)
- Ragnitz (LGBl. Nr. 49/2006)
- Haslacher AU (LGBl. Nr. 40/2004)
- Schongebiet für Mineralquellen in St. Nikolai ob Draßling und St. Veit am Vogau (LGBl. Nr. 80/2001)
- Nordöstlichen Leibnitzer Feld (LGBl. Nr. 29/2001)

In den Wasserschongebietsverordnungen sind u.a. Art und Zeitraum für die Ausbringung von Dünger und sonstigen Substanzen, die Nutzung als Freizeitraum und der Rohstoffabbau geregelt.

**Wasserschongebiete**

- engeres Schongebiet
- weiters Schongebiet
- Heilquellenschongebiet

**Plandarstellung**

- Bauland
- Bahntrasse

**Straßennetz**

- Autobahn
- Landesstraße [B]
- Landesstraße [L]
- Sonstige Straßen

**Gewässernetz**

- Gewässerfläche
- Fließgewässer

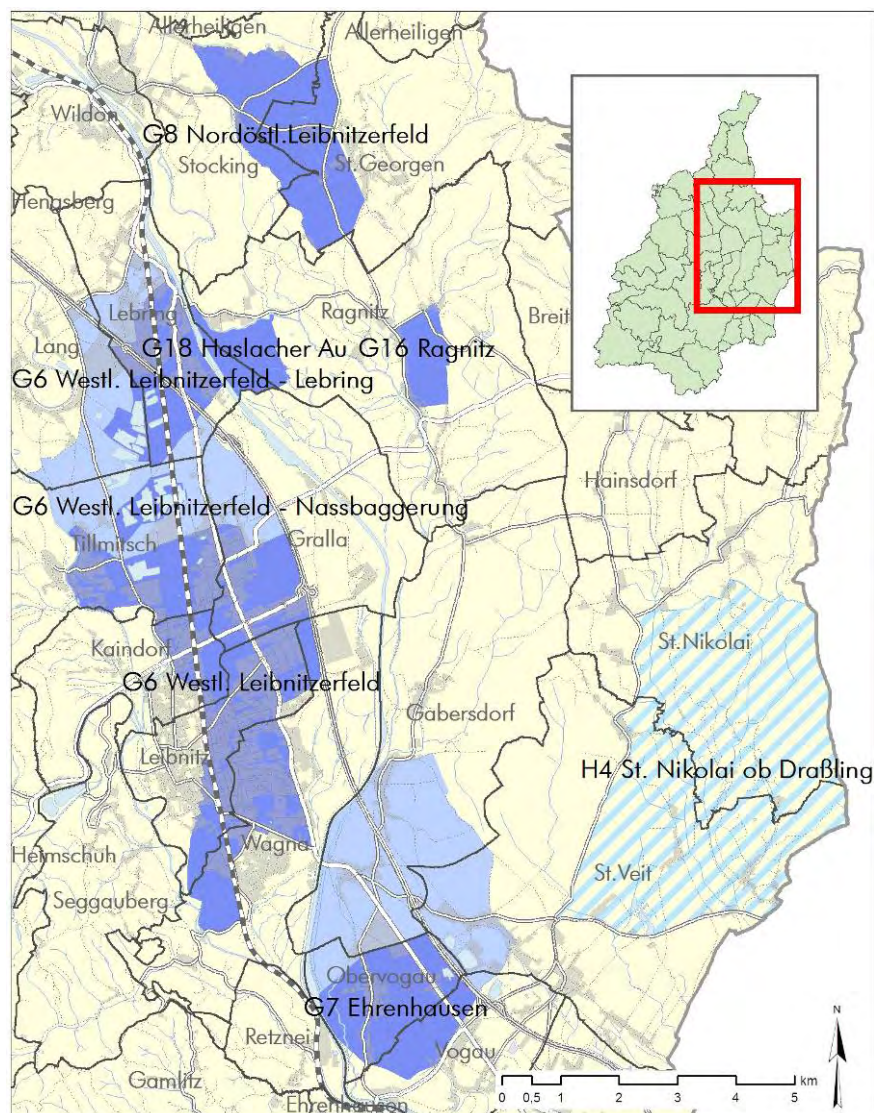


Abbildung 10:  
Grundwasserschongebiete



Weiters befasst sich ein von der Wasserversorgung und der Rohstoffgewinnung gemeinsam getragenes Konzept mit der gegenseitigen Abstimmung von konkurrenzierenden Flächennutzungsansprüchen, der Trinkwassergewinnung und dem Rohstoffabbau im Leibnitzer Feld, welchen u.a. Grundlage für die Überarbeitung der Wasserschongebietsverordnung war. Dabei wurde der umfangreiche Datenbestand der Grundwasserbeobachtung hinsichtlich einer Optimierung aller grundwasserrelevanter Nutzungen ausgewertet. Ausgangspunkt bildete dabei ein aus hydrologischer Sicht erarbeitetes Schema von Nutzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit ihrer Lage zu Brunnen. Die Bearbeitung erfolgte sowohl aus hydrogeologischer als auch aus raumplanerischer Sicht.

**FLIESSGEWÄSSER**

Natürliche Gewässer bilden mit ihren Uferstreifen – vor allem in den intensiv genutzten Talräumen – das ökologische Grundgerüst der Planungsregion. Zur Aufrechterhaltung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen, die von den **Uferstreifen** natürlicher Gewässer erfüllt werden, sind diese – entsprechend den Vorgaben des Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBL.Nr. 117/2005) – von Bebauung und Sondernutzungen im Freiland freizuhalten.

**HOCHWASSERABLUSSGEBIETE HQ 100**

Neben der Aufrechterhaltung des Fließgewässernetzes ist die Freihaltung von Räumen für den Hochwasserabfluss aus (gewässer)ökologischen Gründen und zum Schutz von Siedlungsgebieten – wie auch die Hochwasserereignisse der letzten Jahre gezeigt haben – erforderlich.

Lt. Erläuterungsbericht zum Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBL.Nr. 117/2005) sind aus Sicht einer gesamträumlichen Planung verträgliche Freiraumnutzungen (zB Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholungsachsen wie Rad- und Reitwege, etc.) in den Überflutungsbereichen unter Vermeidung der Errichtung von Abflusshindernissen zu bündeln.



Abbildung 13: Funktionen des Flussraumes

*SaPro Hochwasserschutz  
§ 4, Abs. 1, Z. 4  
Maßnahme zu Uferstreifen*



Abbildung 11: Risikominimierung bei Hochwasserereignissen durch Raumordnungsmaßnahmen

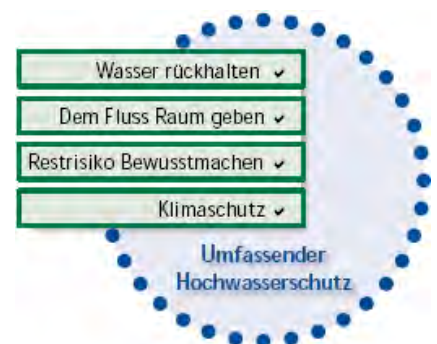


Abbildung 12: Aspekte des umfassenden Hochwasserschutzes

Aktuelle Hochwasseruntersuchungen mit der Ausweisung von HQ30 und HQ100 Hochwasserabflussgebieten liegen im Planungsgebiet für den Verlauf der Mur, der Laßnitz, der Sulm und dem Saggaubach vor (2008).

**Hochwasserabflussgebiet**

■ HQ30

■ HQ100

**Plandarstellung**

■ Bauland

—+— Bahntrasse

**Straßennetz**

== Autobahn

— Landesstraße [B]

— Landesstraße [L]

..... Sonstige Straßen

**Gewässernetz**

■ Gewässerfläche

— Fließgewässer

Abbildung 14:  
Hochwasserabflussbereiche



*SaPro Hochwasserschutz*  
§ 4, Abs. 1, Z. 1  
Maßnahme zu  
Hochwasserabflussgebiete

Vorgaben für Hochwasserabflussgebiete des HQ 100 sind nicht wie im vorangegangenen REPRO durch Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen sondern durch im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume Maßnahmen geregelt.



## 4.2 Siedlungswesen

### 4.2.1 Siedlungsentwicklung

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur [...]

- nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
- von innen nach außen,
- unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,
- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger, [...]

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...]

b) für Wohnsiedlungen, [...]

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 idgF  
Raumordnungsgrundsätze

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.  
Zielformulierungen

#### AUSGANGSLAGE / TRENDS

Siedlungs- und Wirtschaftszentrum des Bezirks ist der Kernraum Leibnitz (Bezirkshauptstadt und ihre unmittelbare Umgebung), welcher durch die Lage entlang der Achse Graz – Maribor große Entwicklungspotentiale aufweist.

Mit über **60 %** der Gesamtfläche, weist die Planungsregion einen im Bundeslanddurchschnitt (30 %) überdurchschnittlich hohen Anteil an **Dauersiedlungsraum** auf. Wobei der Anteil des Dauersiedlungsraumes entlang des Murbeckens bis an die österreichisch-slowenische Grenz höher ist als im steirischen Hügelland. Von diesem sind rd. 10% als Bauland gewidmet. Der Einwohnerschnitt pro km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum liegt mit 178 EW/km<sup>2</sup> unter dem Landesschnitt (239 EW/km<sup>2</sup>). Auf einen Einwohner entfallen dabei rd. 560 m<sup>2</sup> Bauland, mehr als im Steiermarkdurchschnitt (2003: 426 m<sup>2</sup>).

Der Bezirk Leibnitz weist im Jahr 2005 75.328 Einwohner auf. Die Wohnbevölkerung ist zwischen 1991 und 2001 entgegen dem gesamtsteirischen Trend um rd. 5% gestiegen. Gemäß der ÖROK-Bevölkerungsprognose 2001-2031 werden für den Bezirk Leibnitz auch in Zukunft Bevölkerungszuwächse prognostiziert.

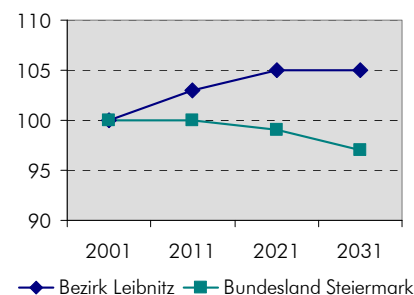


Abbildung 15: Bevölkerungsprognose 2001-2031 (ÖROK)

**Legende - Einwohnerverteilung**

**Einwohner [HWZ]**

- ≤ 10 Ew
- 11 - 30 Ew
- 31 - 50 Ew
- 51 - 100 Ew
- 101 - 182 Ew

□ Gemeindegrenzen

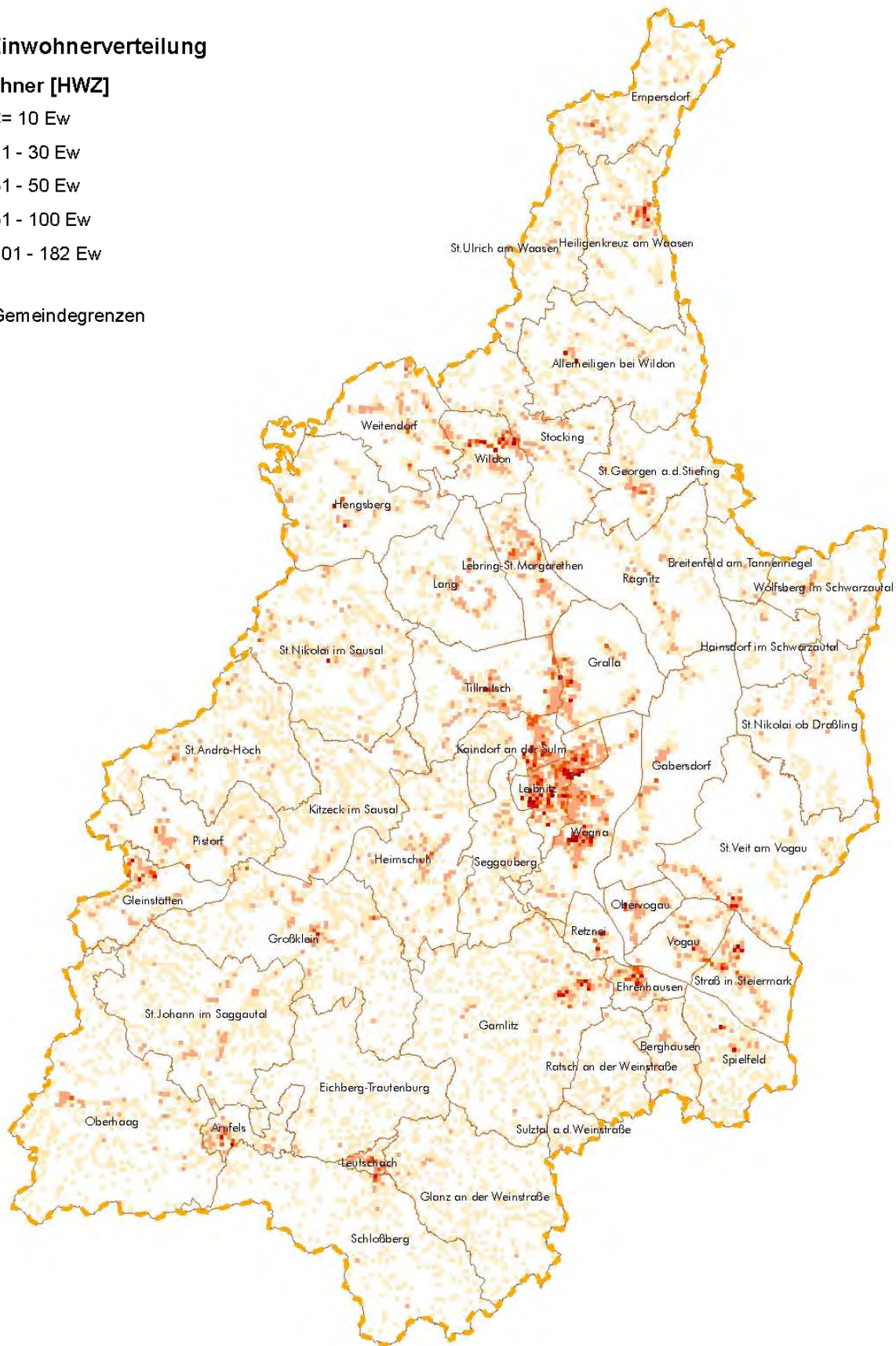


Abbildung 16: Räumliche Verteilung Bevölkerungsdichte 2001

Die Zahl der Haushalte hat zwischen 1991 und 2001 um 19% zugenommen; Die Zahl der Wohnungen betrug lt. Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2001 im Bezirk Leibnitz 29.905. Aufgrund der Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße und der steigenden Bevölkerung ist bis 2031 mit einem zusätzlichen Wohnungsneubedarf von über 7.800 Wohneinheiten (+26%) zu rechnen.

Aufgrund des großen Anteils der besiedelbaren Fläche an der Gesamtfläche und der historischen Siedlungsstruktur (geringe Bevölkerungsdichte im Hügelland) ist das Angebot von öffentlichen Verkehrsmitteln und sozialer Infrastruktur in großen Teilen des Bezirks mit hohen Kosten verbunden. Öffentliche Versorgungseinrichtungen können Großteils nur in den wenigen Hauptorten angeboten werden.

### SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Siedlungsstruktur passt sich den topografischen Gegebenheiten an und kann analog zur landschaftlichen Gliederung in folgende Bereiche untergliedert werden:

- **Beckenlandschaft** entlang des Murtales mit dem Kernbereich Leibnitz-Wagna,
- **Tallandschaften** im westlichen Hügelland (Sulm- und Saggautal) bzw. im östlichen Hügelland (Stiefing- und Schwarzaual) sowie
- das **südsteirische Hügelland** mit den historisch gewachsenen regionalen Zentren Arnfels, Leutschach bzw. Gamlitz und Ehrenhausen.

Das Gebiet im Einzugsbereich der Ballungsräume Graz und Leibnitz unterliegt einem starken Siedlungsdruck, speziell entlang der Hauptverkehrslinien. Aufgrund verschiedener Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Rohstoffe, sensible Zonen) ist eine Konfliktbereinigung in diesem Bereich von hoher Bedeutung.

hoher Nutzungsdruck im Leibnitzer Feld

Das Hügelland, das für die Bewirtschaftung des Weinlandes eine Besiedlung erfordert, kennzeichnet sich durch Streusiedlungen und allein stehende Höfe. **Zersiedlungerscheinungen** durch nicht landwirtschaftliche Wohnbauten und Überformung der historischen Bausubstanz (Proportionen und Maßstäblichkeit) und das Zusammenwachsen bzw. Entstehung von Straßendörfern und Siedlungsbändern beeinträchtigen das Landschaftsbild negativ. Weiters sind diese Gebiet durch geringes Angebot an innerer ÖV-Erschließung bzw. Verknüpfung an höherrangigen ÖV-Infrastrukturen (zB Südbahn) bzw. sozialen und ökonomischen Dienstleistungen gekennzeichnet.

Die Regelungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Schaffung von Instrumenten der Bodenpolitik) lassen in den nächsten Jahren eine verstärkte Mobilisierung von Bauland erwarten. Es sind daher Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (kleinere Bauplätze, Reduktion von Baulandüberhängen, sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen) erforderlich. Diese dienen auch der Umsetzung übergeordneter Vorgaben, wie der von der Bundesregierung beschlossenen „österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“. Darin ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010 vorgesehen (Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung).

Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohlthätige Vereine aufrechterhalten.

Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen, in Zusammenhang mit einer

zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung, zu einer Zunahme der Kosten führen wird. Aus Sicht der Raumplanung sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

Abbildung 17: Auswirkungen der Siedlungsdichte auf die Transportkosten für Essen auf Rädern, Heimhilfen, Schüler und Kindergartenkinder (DOUBEK/HIEBL 2001)

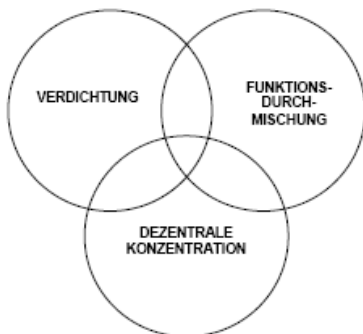
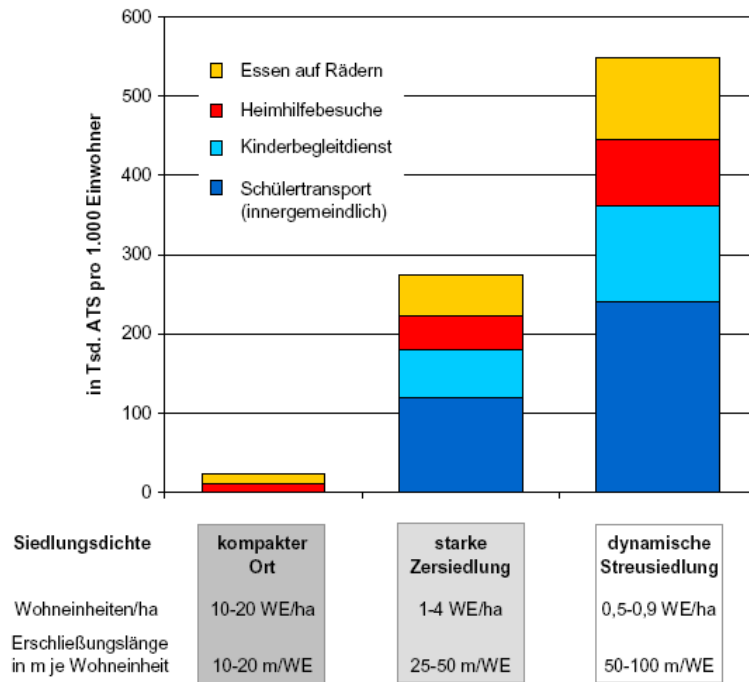


Abbildung 18: Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur

**VORRANGZONEN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG**

Die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht sind eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren.

Unter **Verdichtung** wird eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufer der Siedlungen (Zersiedelung) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden bzw. minimieren die Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Auch erleichtern kompakte Siedlungsstrukturen das Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.

Unter **dezentraler Konzentration** wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.



Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung werden

- einerseits **Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs** (Kemraum "Leibnitz und Umgebung")
- und andererseits **Regionale Siedlungsschwerpunkte** festgelegt.

(5) *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die regionalen Siedlungsschwerpunkte bzw. die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. Es gelten folgende Zielsetzungen:*

- *Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).*
- *Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.*
- *Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.*
- *Mobilisierung von Baulandreserven.*

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:*

- *Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.*
- *Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gem. §2 Bauungsdichteverordnung nicht unterschritten werden.*
- *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.*

Verordnungstext § 5(5)

**Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung**

Seite 9

**PLANUNGSMETHODIK**

Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs sind flächig dargestellt. Hier erfolgt eine Konfliktbereinigung zu anderen Nutzungsansprüchen.

Die Regionalen Siedlungsschwerpunkte (Regionales Zentrum, Teilregionales Versorgungszentrum, Schwerpunkt mit lokaler Versorgungsfunktion) werden im Regionalplan nicht räumlich exakt abgegrenzt, sondern mittels (Stern-)Signatur dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (Größenunterschied) unterschieden. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen. Für dieses Thema erfolgt daher auch keine Konfliktbereinigung.

**Ableitung der Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs:**

Für die Definition der Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs wurden größere zusammenhängende Gebiete mit 1000m Entfernung zum nächstgelegenen Bahnhof bzw. Bahnhaltestelle und 300m Entfernung zur nächstgelegenen Bushaltestelle, unter Voraussetzung, dass diese zumindest 49 Zug- bzw. Buspaare pro Tag aufweisen. Diese Bereiche wurden anschließend einer Konfliktbereinigung unterzogen.

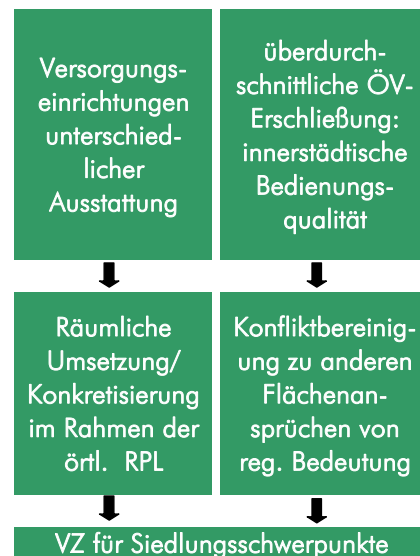


Abbildung 19: Planungsmethodik Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

**Ableitung der Regionalen Siedlungsschwerpunkte:**

Regionale Zentren werden aus dem Landesentwicklungskonzept der Steiermark übernommen. Die Planungsmethodik zur **Festlegung der der Teilregionalen Versorgungszentren** wird im **Kapitel 4.3.4 Zentralität, Dienstleistungen und Tourismus, 63ff.** näher erläutert. Als Regionaler Siedlungsschwerpunkt mit lokaler Versorgungsfunktion werden für die übrigen Gemeinden die jeweiligen Hauptsiedlungsbereiche herangezogen.

**ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE**

Ergänzend zu den Regionalen Siedlungsschwerpunkten (im Regionalplan) kann die Gemeinde im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (im Entwicklungsplan) Örtliche Siedlungsschwerpunkte und Touristische Siedlungsschwerpunkte festlegen. Es gelten für die Festlegung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte Grundsätze und Mindestvoraussetzungen. Diese wurden in einer „Richtlinie für die Festlegung und Abgrenzung“ vom April 2007 ausführlich erläutert.

Verordnungstext § 6 (1)  
Vorrangzone Grünzone  
Seite 9

*(1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:*

- *Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder*
- *geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).*

*Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.*

*Die Festlegung von Gebieten, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.*

**4.2.2 Verkehr****GESETZLICHE GRUNDLAGEN****2. Entwicklung der Siedlungsstruktur [...]**

- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel, [...]*

**AUSGANGSLAGE / TRENDS**

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Zerschneidungswirkung und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur einer Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen erfolgen, da nicht nur die Verkehrsnetze selbst, sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen (konzentrierte touristische Infrastruktur etc.) die Verkehrsstruktur einer Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
Zielformulierungen

Zusammenhang Verkehr und  
Siedlungsentwicklung

Straßennetz

Der kompakt besiedelte **Zentralraum** der Region Leibnitz (Leibnitzer Feld, Kernraum Leibnitz) wird in Nord-Süd-Richtung durch **hochrangige Verkehrsinfrastruktur** (A9-Pyhrnautobahn) erschlossen. Parallel dazu verläuft die B67 Grazer Straße. Die Ost-West-Verbindung erfolgt östlich der A9 durch die B73 Kirchbacher Straße, westlich der A9 durch die B74 Sulmtal Straße und die B69 Südsteirische Grenzstraße.

ÖV-Anbindung

Die Erschließung der Planungsregion im Öffentlichen Verkehr erfolgt durch die Nord-Süd verlaufende Südbahn und eine Vielzahl an Buslinien, die vorwiegend dem Verkehrsverbund angehören. Die Bahnverbindung Graz-Wildon-Leibnitz-Spielfeld-Straß die günstigste ÖV-Verbindung im Bezirk dar. Außerhalb der Schulzeiten weist insbesondere der touristisch geprägte Südwesten des Bezirks (Südsteirisches Weinland) Defizite in der Erreichbarkeit auf. Das ist auch auf die **geringe Siedlungsdichte** in vielen Bereichen des Bezirks zurückzuführen.

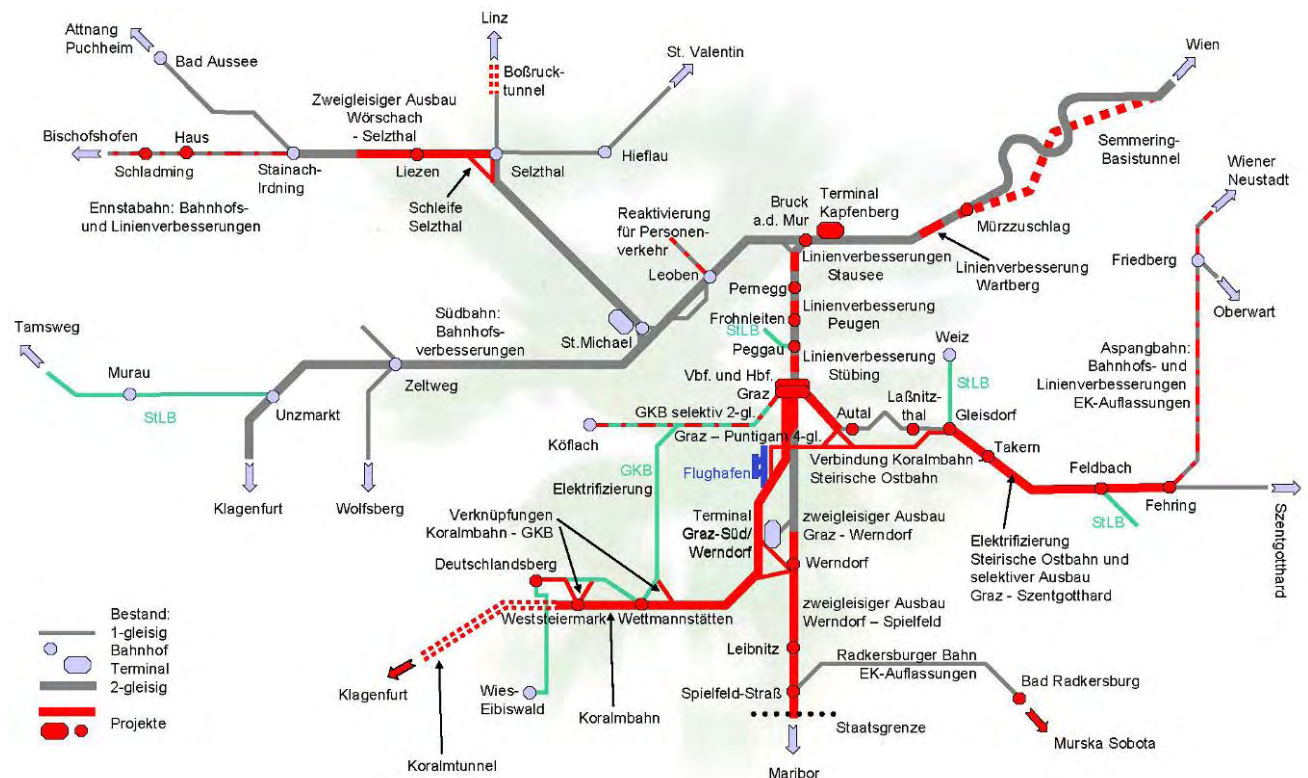


Abbildung 20: Schienenverkehrsprojekte im Interesse der Steiermark (FA18A – Gesamtverkehr und Projektierung)

PLANUNGSKORRIDORE

Die Südbahn soll in Zukunft durch den geplanten zweigleisigen Ausbau zwischen Werndorf und Spielfeld an Attraktivität gewinnen. Das Projekt umfasst die Zulegung eines zweiten Gleises, die Errichtung beziehungsweise Adaptierung verschiedener Haltestellen und Bahnhöfe sowie begleitenden Lärmschutz und die Niveaufreimachung verschiedener Eisenbahnkreuzungen entlang der Trasse. Die Fertigstellung der Stufe 1 ist 2012 zu erwarten.

Ausbau Südbahn – Südkorridor [Pyhm-Schober-Achse]

Mit der Koralmbahn (Direktverbindung Graz – Klagenfurt) soll ein Schlüsselprojekt der "Neuen Südbahn/Pontabana-Achse" realisiert werden. Die Fertigstellung der Koralmbahn ist 2018 vorgesehen. Die Trasse der Koralmbahn durchquert im Nord-Westen der Planungsregion die Gemeinden Hengsberg und Weitendorf. In Weitendorf soll darüber hinaus eine weitere Bahnhaltestelle errichtet werden.

Bau Koralmbahn und Verbindung Südbahn-Koralmbahn [Pontebana-Achse]

Verordnungstext § 2(7)  
**Trassensicherung für  
 Verkehrsbauten**

Seite 4

(7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

## 4.3 Wirtschaft

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
**Zielformulierungen**

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

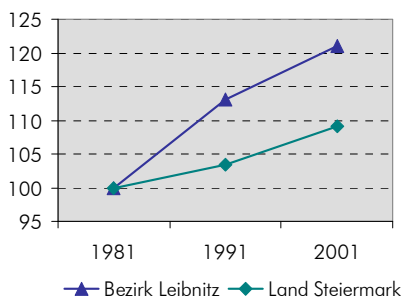


Abbildung 21: Unselbständig  
 Berufstätige 1981-2001  
 (Statistik Austria)

### AUSGANGSLAGE / TRENDS

Im Jahr 2001 wurden für den Bezirk Leibnitz 24.923 Arbeitsplätze ausgewiesen. Gegenüber dem Vergleichsjahr 1991 ist die Zahl der Arbeitsplätze um 6,5% und damit stärker als im Bundesland- und Österreichvergleich (3,9% bzw. 4,0%) gestiegen.

Die räumliche Verteilung der Arbeitsplätze zeigt eine Konzentration der industriellen und Dienstleistungsarbeitsplätze im Leibnitzer Feld (insbesondere im Kernraum Leibnitz) sowie stark agrarische Strukturen in den anderen Bezirksteilen. Diese Verteilung gibt ein Abbild der räumlichen Potentiale für die Wirtschaftsentwicklung der Planungsregion wider (Entwicklungsachse Graz – Maribor). Das eindeutige Arbeitsplatzzentrum des Bezirkes ist die Stadt Leibnitz mit 20,5% aller Arbeitsplätze, gefolgt von Wagna (6,6%) und Lebring-Sankt Margarethen mit 5,8%.

Der Bezirk Leibnitz ist stark landwirtschaftlich geprägt, die topografischen und klimatischen Verhältnisse sowie die Bodenbeschaffenheit bieten dafür sehr günstige Voraussetzungen. Auch dem Bereich Industrie und Gewerbe kommt überdurchschnittliche Bedeutung zu. Die Wirtschaftsstruktur hat allerdings in den letzten Jahren auch hier einen beträchtlichen Wandel hin zu den Dienstleistungsbereichen erfahren. Zwischen 1991 und 2001 hat sich der Anteil der Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft von rd. 17% auf 11% und der Anteil der Industrie- und Gewerbe-arbeitsplätze von 37% auf 32% reduziert. Demgegenüber steht eine Ausweitung des Anteils der Dienstleistungsarbeitsplätze von 46% auf rd. 57%.



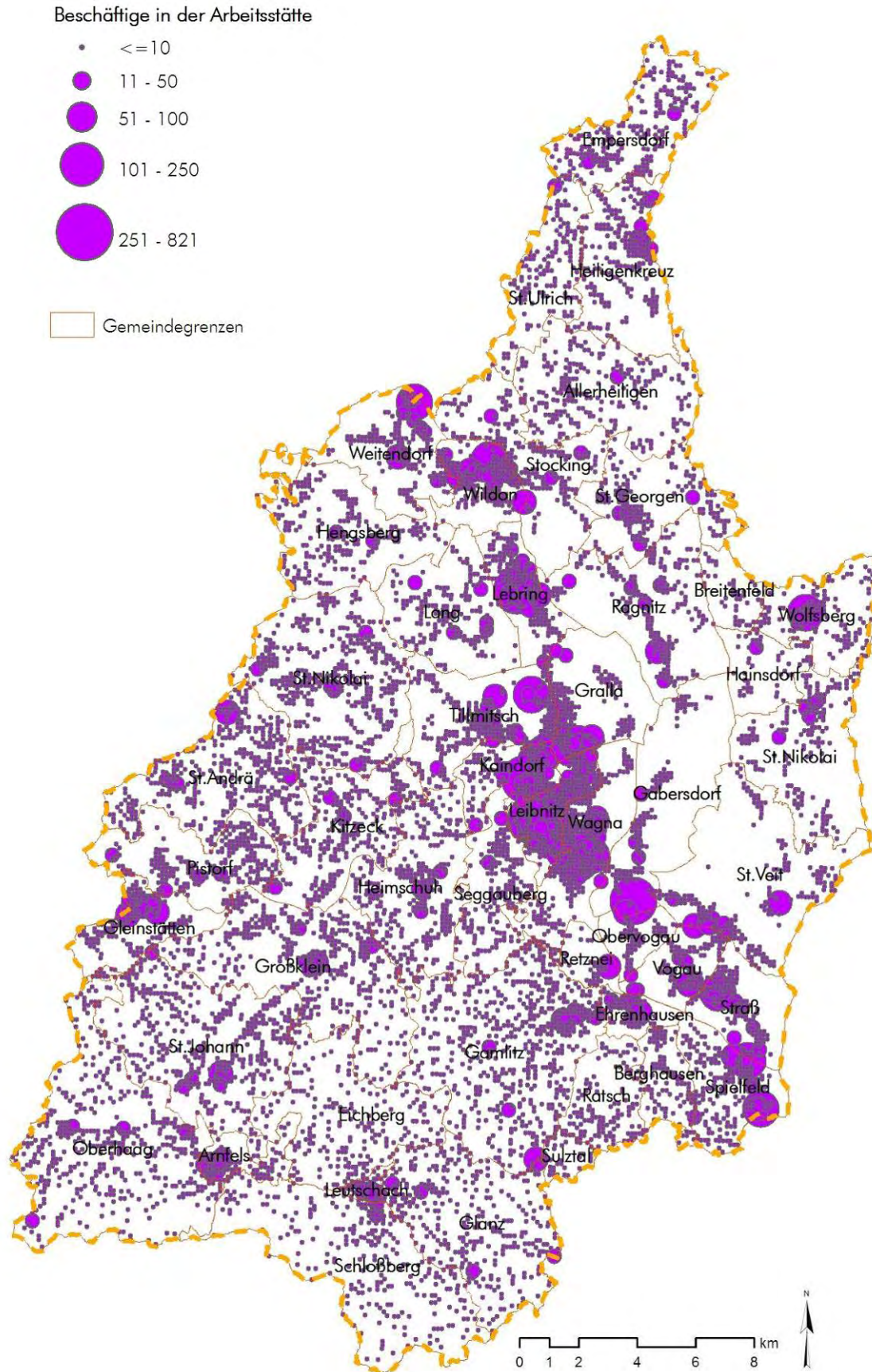


Abbildung 22: Räumliche Verteilung bzw. Arbeitsplatzdichte Leibnitz 2001

### 4.3.1 Rohstoffgewinnung

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF  
Zielformulierungen

*6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...]*

*f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.*

#### AUSGANGSLAGE / TRENDS

Wie in den meisten Beckenlandschaften der Mur sind auf den Niederterrassen bedeutende Schottervorkommen vorhanden. Diese Schotterfelder des Leibnitzer Feldes haben zum Teil eine über den lokalen Raum hinausgehende Bedeutung.

Die räumlichen Schwerpunkte des bestehenden Schotterabbaues befinden sich in den Gemeinden Lang, Lebring – St. Margarethen und Tillmitsch (Abbaugbiet Leibnitzfeld West) sowie im Bereich Straß und St. Veit am Vogau (Abbaugbiet Leibnitzfeld Südost).

#### VORRANGZONEN ROHSTOFFE

Mit Rohstoffvorrangzonen werden jene Flächen geschützt, deren Nutzung, aufgrund hochwertiger Lagerstätten und/oder des relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotenzials zu anderen Bodennutzungen und Minimierung der Umweltauswirkungen im Interesse des Landes steht. Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten. Im Planungsraum Leibnitz werden zwei Vorrangzonen (Gemeinde Tillmitsch, Gemeinde Vogau) mit einer Gesamtfläche von rd. 42 ha für Sand und Kies festgelegt.

Eine darüber hinausgehende Festlegung von Rohstoffvorrangzonen (zusätzliche für andere mineralische Rohstoffe) ist aus heutiger Sicht nicht zielführend. Weitere Rohstoff-Hoffungsgebiete befinden sich in Gebieten, die aufgrund eines Abwägungsprozesses derzeit einer anderen Nutzung vorbehalten sind. Diese bewirken aber ebenso einen hinreichenden Schutz, sodass der zukünftige Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschwert oder verhindert wird. Dazu zählen Festlegungen als landwirtschaftliche Vorrangzonen und Waldgebiete.

Um das Konfliktpotenzial möglichst gering zu halten und um konzentrierte Abbaubereiche zu erhalten, ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorrangzonen bzw. im Teilraum „Außer Alpine Wälder und Auwälder“ unzulässig.

Die geordnete Nachnutzung der Abbaubereiche ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung, da diese Nutzung den längsten Zeitraum umfasst. Die Art der Nachfolgenutzung hat entsprechend der Sensibilität des umliegenden Raumes zu erfolgen. Um bedeutende Entwicklungschancen zu nutzen, ist es erforderlich, bereits bei der Einreichplanung von Abbauvorhaben neben den technischen Anforderungen auch die organisatorisch/wirtschaftlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

*(2) Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe.*

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:*

- *Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.*
- *Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.*

Verordnungstext § 5 (2)  
**Rohstoffvorrangzonen**

Seite 8

## PLANUNGSMETHODE

Zur Evaluierung der bisher definierten Vorrangzonen Rohstoffe wurden vom BMBWK die aktuellen Daten (2006) zum Rohstoffplan zur Verfügung gestellt. Die Sicherungswürdigkeit der einzelnen Lagerstätten für den Rohstoffplan im geologischen und bergwirtschaftlichen Sinn wird primär durch den Wertinhalt (Qualität und Quantität) und die Bonität der Lagerstätten bzw. Bedeutung (lokal, regional, überregional) definiert.

Für die Analyse zur räumlichen Definition der Rohstoffvorrangzonen bzw. Evaluierung der bisher festgelegten Zonen wurden die Bereiche für Sand und Kies bzw. feste Rohstoffe mit einer Eignung von 1 und 2 folgender Schritte unterzogen:

1. Ausschluss von Abbauverbotbereichen lt. MinRoG: Wohnbauland (inkl. Kerngebiete) und einem 300m-Puffer, übriges Bauland (I&G, EZ, etc.), engere Wasserschongebiete, und Schutzgebiete;
2. Konfliktbereinigung mit REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Landwirtschaftliche Vorrangzonen, Grünzonen) und weiteren Materiengesetzen (Gewässer- und Waldflächen);
3. Konfliktbereinigung mit der Örtlichen Raumplanung, Hochwasserabflussbereichen und Planungstrassen von Verkehrsprojekten.

Als Vorrangzone wurden Areale mit ab einer Fläche von rd. 10ha herangezogen, bereits bestehende Abbaue werden nicht als Vorrangzone Rohstoffe ausgewiesen (zB Diabas-Vorkommen in der Gemeinde Oberhaag).

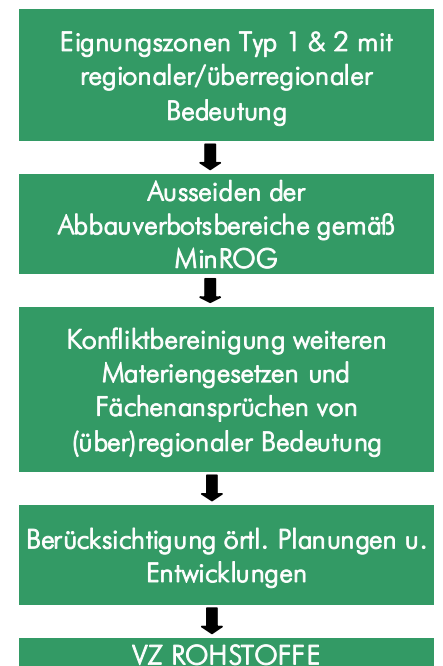


Abbildung: Planungsmethodik Vorrangzonen Rohstoffe

### 4.3.2 Land- und Forstwirtschaft

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF

#### Zielformulierungen

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...]

e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, [...]

#### AUSGANGSLAGE / TRENDS

Große Bedeutung der Landwirtschaft in der Planungsregion

Als größter Bodennutzer kommt der **Land- und Forstwirtschaft** in der Planungsregion Leibnitz eine besondere Bedeutung zu: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsplätze spielen in der Region Leibnitz trotz Rückgang eine **größere Rolle als im steirischen Durchschnitt**. Die Agrarquote lag 2001 bei 10,7 % (Steiermark: 6,1 %). Vor allem die peripheren im Weinland gelegenen und meist bevölkerungsschwachen Gemeinden in der Planungsregion sind noch stark landwirtschaftlich geprägt und erreichen z.T. Agrarquoten von über 50 %.

Flächenverteilung

Die Größe der land- und forstwirtschaftlichen Gesamtfläche beträgt rd. 56.200 ha (davon rund 41 % Ackerland bzw. Dauerkulturen und 38 % forstwirtschaftliche Fläche), jene des Ackerlandes rund 20.400 ha. Davon entfällt der überwiegende Teil (rd. 72 %) auf Getreide. Die Gesamtfläche der Weingärten des Bezirks beträgt mehr als 2.000 ha.

Betriebe und Betriebsgröße

Im Jahr 1999 gab es im Bezirk Leibnitz 4.843 land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei einem Anteil der Haupteinwerbungsbetriebe von 31 % (Steiermark: 34 %). Die Zahl der Haupt- und jene der Nebeneinwerbungsbetriebe ist im Bezirk zwischen 1995 und 1999 entsprechend dem landesweiten und dem österreichischen Trend zurückgegangen. Die Landwirtschaft in der Planungsregion ist durch eine kleinteilige Bewirtschaftungsstruktur gekennzeichnet: Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 11,3 ha (Österreich: 30,9 ha).

#### LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGZONEN

Rückgang der Landwirtschaft

Aufgrund des verstärkten Wettbewerbs innerhalb der Landwirtschaft (ausgelöst durch erhöhte Spezialisierung, Industrialisierung und Globalisierung), sowie dem Verdrängungsdruck durch Baulandwidmungen und Rohstoffgewinnung kommt es in Leibnitz zu einem Rückzug der Landwirtschaft. Auch initiieren periphere Baulandwidmungen Verkehrswege und andere Infrastruktureinrichtungen, welche die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen zerschneiden, und ihre rationelle Bewirtschaftung erschweren.

Kleinstrukturiertheit der Landwirtschaft in der Planungsregion

Dass die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen bzw. die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe trotz zum Teil sehr guter natürlicher Produktionsbedingungen stetig abnimmt, ist neben dem erhöhten Wettbewerb und dem Verdrängungsdruck auch auf die Kleinstrukturiertheit der Landwirtschaft im Planungsgebiet zurückzuführen.

Die Sicherung der insbesondere in den Talböden gelegenen landwirtschaftlichen Gunstlagen kann in der Regionalplanung durch Ausweisung und Freihaltung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, gewährleistet werden. Diese Flächen erfüllen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft im Alpenraum als



multifunktionaler Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden, dienen der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften, etc (GRIESSER, 1999).

*(3) Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).*

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:*

- *Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.*
- *Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.*

Verordnungstext § 5 (3)  
**Rohstoffvorrangzonen**  
Seite 8

## PLANUNGSMETHODIK

Basis für die Abgrenzung der bisherigen landwirtschaftlichen Vorrangzonen war das GIS – Modell Leitfunktion Landwirtschaft (GRIESSER 1999). Darin wurden die Flächen nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische (Bodenkennzahl, Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft. Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell (über 180 für Grünlandwirtschaft) wurden vor Ort überprüft, und auf Orthofotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 ha Größe ein.

In einer Adaptierung dieses Modells wurden die Bodenklimazahlen als grundstücksbezogene Ergebnisse der Finanzbodenschätzung in das bestehende Modell integriert sowie eine Neugewichtung aller verwendeten Indikatoren der Nutzwertanalyse durchgeführt (IRUB, 2007).

Anhand der Ergebnisse aus der Adaptierung des Modells wurde eine Evaluierung der bisher festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen vorgenommen, welche unter Berücksichtigung der Örtlichen Planungen die Grundlage für etwaige Neuabgrenzungen der bisher festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen bildet.



Abbildung 23: Planungsmethodik der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen

### 4.3.3 Industrie und Gewerbe

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF

#### Zielformulierungen

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...]

b) Gewerbe- und Industriebetriebe, [...]

#### AUSGANGSLAGE / TRENDS

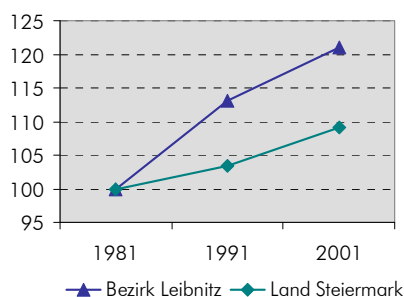


Abbildung 24: Entwicklung der Unselbständig Berufstätigen (Statistik Austria)

Insbesondere das Leibnitzer Feld dient als **Auffangstandort** für Betriebe aus dem Grazer Zentralraum. Die vorhandene hochrangige Infrastruktur (Bahn, Straße), die Nähe zu den Agglomerationen Graz und Marburg (insgesamt ca. 500.000 Einwohner), die Ausstattung mit sozialen Infrastruktureinrichtungen (LKH Wagna, HTL Kaindorf, ...), das vorhandene Flächenpotential für industriell-gewerbliche Nutzungen und attraktive Wohnstandorte (Naherholung, Umweltsituation) schaffen eine **hohe Standortgunst für industriell-gewerbliche Nutzungen** im Leibnitzer Feld.

Die **Industrie- und Gewerbe-Arbeitsplatzquote** und die Anzahl der Industrie- und Gewerbebetriebe stiegen in der Planungsregion kontinuierlich an. Die Bezirkshauptstadt Leibnitz und die Gemeinde Lebring-St. Margarethen sind die industriell-gewerblichen Zentren der Region, auf die beiden Gemeinden entfallen 17 % bzw. 12 % der Arbeitsplätze des sekundären Sektors (2001). Die beschäftigungsstärksten Branchen sind die Sachgüterherstellung und das Bauwesen.

Die Nähe zum Grazer Zentralraum führt zu intensiven Pendlerverflechtungen über die Bezirksgrenzen hinweg. Die Auspendlerquoten liegen durchwegs über 60 % und erreichen Werte von über 80 % in den Gemeinden in der Nähe der Arbeitszentren und im näheren Einzugsbereich der Landeshauptstadt. Einpendelzentren sind bspw. Gralla, Lebring-Sankt Margarethen, Kaindorf an der Sulm, Straß in Steiermark, Spielfeld und Leibnitz mit Einpendlerquoten von bis zu 85%.

Die langfristig geänderten gesamtwirtschaftlichen Wachstumsbedingungen betreffen in erster Linie die Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblich-industriellen Bereich. Mit Impulsen von außen (Betriebsansiedlungen) kann nicht mehr allein gerechnet werden. Der große Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt richtet gerade **an den gewerblich-industriellen Sektor besonders hohe Erwartungen**. Eine längerfristig ausgerichtete Entwicklungspolitik muss in Hinkunft Kriterien der **Eigenständigkeit, Dauerhaftigkeit, Erneuerungsfähigkeit** und der **Arbeitsplatzqualität** stärker in ihre konkreten Aufgabenstellungen mit einbeziehen.

#### GEMEINDEFUNKTION REGIONALE INDUSTRIE- UND GEWERBESTANDORTE / VORRANGZONEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Der Kernraum Leibnitz und die Standorte entlang der A9 Phymautobahn (zB Weitendorf, Lebring-St. Margarethen, Obervogau) weisen hohe Standortgunst für industriell/gewerbliche Nutzungen auf. Hier befinden sich regional bedeutende Betriebe und großflächige Baugebietsfestlegungen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden. Dabei sind teilweise sehr große Flächenreserven an Industrie- und Gewerbebauland vorhanden. Großflächige Neuausweisungen sind daher nur beschränkt erforderlich.

Zusätzlich ist zur Nutzung der bestehenden Potentiale an industriell-gewerblich Standorten ein deshalb ein konsequenter Einsatz an bodenpolitischen Instrumenten notwendig (Gesetzesnovelle 2003). So ist wesentliches Augenmerk auf die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu richten. Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeignetsten Standorten sinnvoll. Freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte sind in diesem Bereich richtungsweisend. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell-gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen reduziert.

Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion und Sicherung hochwertigster Betriebsstandorte werden im REPRO

- einerseits **Regionalen Industrie- und Gewerbestandorte** und
- andererseits räumlich definierte **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** festgelegt.

#### **Regionale Industrie- und Gewerbestandorte**

Zur Nutzung der bestehenden Chancen ist eine konsequente Ordnungsplanung (Freihaltung geeigneter Flächen, Schutz natürlicher Ressourcen, insbesondere Reinhaltung des Grundwassers, Erhaltung attraktiver Wohnstandorte, sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln) erforderlich.

*(4) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:*

- *Gralla/Wagna*
- *Lang/Lebring-St.Margarethen*
- *Leibnitz*
- *Obervogau-Gabersdorf*
- *Spielfeld*
- *Straß in Steiermark*
- *St. Veit Vogau*
- *Tillmitsch*
- *Vogau*
- *Weitendorf*

*Verordnungstext § 4 (2)  
Industrie- u. Gewerbestandorte  
Seite 7*

#### **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe**

Zur Sicherung und Freihaltung von potentiellen großflächigen Entwicklungsstandorten mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung werden im Regionalplan des REPROs räumlich definierte Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe ausgewiesen:

- Lang-Lebring,
- Gralla-Wagna und
- Grenzübergang Spielfeld

Neben den in einer landesweiten Studie untersuchten Standorte Lang-Lebring und Gralla-Wagna (siehe Planungsmethodik) wird im Bereich des Grenzübergangs zu Slowenien in der Gemeinde Spielfeld, aufgrund des Nachnutzungspotentials bereits



versiegelter bzw. gewidmeter, jedoch für den Grenzübergang nicht mehr benötigter Verkehrs-, Gewerbe- und Industrieflächen eine zusätzliche Vorrangzone ausgewiesen (REGIONALENTWICKLUNG – TISCHLER, 2007).

Diese drei Vorrangzonen liegen sind an das hochrangige Straßennetz angebunden (A9 Phyrnautobahn) und weisen aufgrund ihrer Lage entlang der Entwicklungsachse Graz-Maribor ein spezielles Entwicklungspotential auf.

Verordnungstext § 5 (4)  
**Vorrangzonen Industrie und Gewerbe**  
 Seite 8

*(4) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gelten folgende Zielsetzungen:*

- *Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.*

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:*

- *Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.*

**PLANUNGSMETHODIK**

Industriell-gewerbliche Standorte sind nicht im Regionalplan dargestellt, die Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind räumlich abgrenzt.

**Ableitung der Industriell-gewerblichen Entwicklungsstandorte**

Bei der Vergabe des Prädikats "**Industriell-gewerblicher Entwicklungsstandort**" werden neben den Standortgemeinden der festgelegten Vorrangzonen auch Gemeinden mit großflächigem Besatz an Betrieben berücksichtigt.

**Ableitung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe**

Zur Abgrenzung der **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** wurden grundsätzlich die im Rahmen von RESTBUL (SCHRENK, REGIONALCONSULTING, 2005) identifizierten bzw. untersuchten hochrangigen Betriebsstandorte herangezogen. Die Bewertung der Betriebsstandorte in der Studie erfolgte dabei in einem zweistufigen Verfahren: Zuerst wurden auf regionaler Ebene Standorträume identifiziert, die überregionale Bedeutung aufweisen. Anschließend erfolgte eine Erhebung und Beurteilung konkreter Standorte innerhalb dieser Standorträume.

Diese Ergebnisse wurden mittels der Flächenwidmungs- und Entwicklungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Grundwasser, Schutzgebiete) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen ein, die als von überregionaler oder landesweiter Bedeutung bewertet werden und eine Größe von zumindest 10 ha aufweisen.

Die Abgrenzung der Vorrangzone Industrie und Gewerbe Spielfeld wird aus der Nachnutzungsstudie übernommen, da hier bereits in der Studie eine Konfliktbereinigung mit der örtlichen Raumplanung vorgenommen wurde.

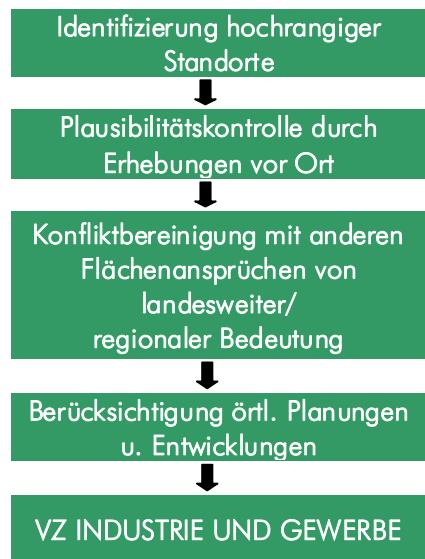


Abbildung 25: Planungsmethodik Vorrangzonen Industrie und Gewerbe

#### 4.3.4 Zentralität, Dienstleistungen und Tourismus

##### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch [...]

- geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungs-einrichtungen,
- die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie
- Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere [...]

d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 idgF

Zielformulierungen

##### AUSGANGSLAGE / TRENDS

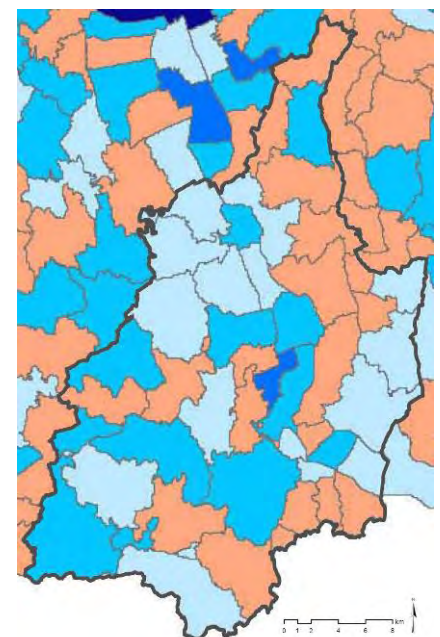
Auf die Bezirkshauptstadt Leibnitz entfallen rund 26% aller Dienstleistungsarbeitsplätze des Bezirkes. Straß in Steiermark und Wagna erreichen Anteile von etwa 8 bzw. 7 %. Die beschäftigungsstärkste Branche im tertiären Sektor ist der Zweig Handel- und Reparatur (über 4.100 Beschäftigte). In den Bereichen Handel und Lagerung sowie Beherbergungs- und Gaststättenwesen liegt die Region über dem Landesschnitt. Auch im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2001).

Laut aktuellen Untersuchungen sind **19 Gemeinden der Planungsregion ohne vollsortiertes Lebensmittelgeschäft** (9 Gemeinden des Bereiches Stiefingtal/Schwarzautal, 10 Gemeinden des Bereiches Sausal/ Südsteirisches Weinland). Alle Gemeinden grenzen aber an Gemeinden mit zumindest einem vollsortierten Lebensmittelgeschäft an (RegioPlan Consulting, 2006).

##### TEILREGIONALE VERSORGUNGSZENTREN

Zur optimalen räumlichen Verteilung von Nahversorgungseinrichtungen dienen zentrale Orte. Die zentralörtliche Ausstattung der einzelnen Gemeinden sowie die daraus abgeleiteten zentralörtlichen Funktionen sind nachfolgend in der Planungsmethodik beschrieben.

Wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeinde. Durch die Raumordnungsgesetznovelle 2002 und die Neufassung des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur ("Einkaufszentrenverordnung") wurden die Bestimmungen vereinfacht. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der so genannten "grünen Wiese") erschwert werden. Für die Planungsregion ergibt sich nachstehende Situation.



Anzahl der Geschäfte je Gemeinde

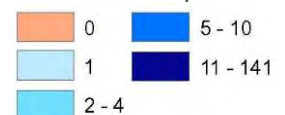


Abbildung 26: Versorgungssituation Lebensmittel-Einzelhandel, 2006

Tabelle 5: Zulässige EKZ-Verkaufsflächen nach der EKZ-Verordnung

Standortgemeinde	Max. zulässige Verkaufsfläche für EKZ 1 und 2	Davon max. Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EKZ 1
Regionales Zentrum: Leibnitz	15.000 m <sup>2</sup>	3.000 m <sup>2</sup>
Teilregionales Versorgungszentrum	2.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>

Verordnungstext § 4(1)  
**Teilregionale Versorgungszentren**  
 Seite 7

(1) Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- Arnfels
- Ehrenhausen
- Gamlitz
- Gleinstätten
- Gralla
- Heiligenkreuz am Waasen
- Kaindorf an der Sulm
- Lebring-St. Margarethen
- Leutschach
- Spielfeld
- St. Georgen an der Stiefing
- Straß in Steiermark
- Wagna
- Wildon
- Wolfsberg im Schwarzautal

Die Bezirkshauptstadt Leibnitz wurde im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl. Nr. 53/1977) als Regionales Zentrum festgelegt.

## PLANUNGSMETHODE

Zur Bestimmung von zentralen Orten und Teilregionalen Versorgungszentren wurde 1997 ein landesweites Rechenmodell erarbeitet. Im Rahmen des Projekts CONSPACE erfolgte eine Neuberechnung bzw. Evaluierung dieses Modells auf Basis der Arbeitsstättenzählung 2001 und der EU-einheitlichen ÖNACE-Klassifikation zur Bestimmung der zentralen Orte in der Steiermark und in angrenzenden österreichischen Bezirken (REGIONAL CONSULTING, 2005).

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe "Teilregionales Versorgungszentrum" (entspricht dem "Nahversorgungszentrum" gemäß Landesentwicklungsprogramm 1977) liegt vor, wenn eine Gemeinde über mindestens 7 ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt. In Ausnahmefällen wurde im Bezirk Leibnitz für Gemeinden mit ausreichend großer Einwohnerzahl (die für die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralen Einrichtungen erforderlich ist) insbesondere zur besseren Verteilung der zentralen Orte in den Planungsregionen, die Mindestzahl auf 3 Teilzentralitäten reduziert.

Die nachstehende Tabelle gibt diesen aktualisierten Stand wider. Eine Teilzentralität ist dann als ausgeprägt dargestellt, wenn die jeweilige Verhältniszahl Beschäftigte am Arbeitsplatz/Einwohner über dem Landesdurchschnitt liegt. Periodische Aktualisierungen sind bei Neuvorliegen entsprechenden Datenmaterials möglich. Zur Veränderung der zentralörtlichen Einstufung einzelner Gemeinden ist jedoch eine Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms erforderlich.

Gemeinden	GemNr.	Anzahl der Teilzentralitäten	Einzelhandel, KFZ, Reparatur	Nachrichtenübermittlung	Geld- und Kreditwesen	Versicherungswesen	Rechtswesen, Rechts- und Wirtschaftsdienste	Forschung und Entwicklung	Gesundheits- und Fürsorgewesen	Öffentl. Verwaltung, Sozialversicherungsträger u. Interessensvertretungen	Kultur, Sport u. Unterhaltung	Sonstige Dienstleistungen
Arnfels	61002	9	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Ehrenhausen	61005	4	X	X	X			X				
Gamlitz	61009	5		X	X			X		X		X
Gleinstätten	61011	7	X	X	X			X	X	X		X
Gralla	61012	5	X				X	X	X			X
Heiligenkreuz am Waasen	61015	7	X	X	X			X	X	X		X
Kaindorf an der Sulm	61018	8	X			X	X	X	X	X	X	X
Lebring-St. Margarethen	61021	7	X	X	X		X	X		X		X
Leutschach	61023	7	X	X	X			X	X	X	X	
St. Georgen a.d. Stiefing	61031	4		X	X		X	X				
Spielfeld	61039	6	X	X	X		X			X		X
Straß i.d. Steiermark	61041	9	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Wagna	61045	9	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Wildon	61047	9	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Wolfsberg im Schwarzautal	61048	3		X	X			X				

Tabelle 6: Teilzentralitäten der Teilregionalen Versorgungszentren

## TOURISMUS

Im Tourismus weist die Region bedeutende Potenziale auf. Leibnitz zählt zu den Bezirken in der Steiermark mit der geringsten Anzahl an Nächtigungen. Im Gegensatz dazu ist das Südsteirische Weinland (Naturpark Steirisches Weinland) ein viel besuchtes Tagesausflugs- und Wochenendtourismusgebiet, nicht nur von Ausflüglern aus der nahen Landeshauptstadt Graz, sondern aus ganz Ostösterreich. Der vorhandene Nächtigungstourismus konzentriert sich auf die Gemeinden im Naturpark, wobei die Gemeinde Gamlitz mit rund 91.000 Nächtigungen im Jahr 2008 Spitzenreiter war.

Der Tourismus nimmt innerhalb der Dienstleistungsbranchen eine besondere Stellung ein, ist er doch in einem kleinregionalen Zusammenhang von großer Bedeutung. Im Bezirk Leibnitz werden rd. 3 % aller Nächtigungen der Steiermark registriert. Waren es bis Mitte der 1990er Jahre noch durchschnittlich rund 250.000 Nächtigungen pro Berichtsjahr, so ist die Zahl der Übernachtungen seither fast kontinuierlich gestiegen und liegt nun bei fast 350.000 pro Berichtsjahr. Mit über 70 % entfällt der überwiegende Teil der Nächtigungen auf den inländischen Gast. Ein weiterer Teil von ca. 22 % entfallen auf Touristen aus Deutschland. In der Region überwiegt insgesamt der Sommertourismus, in erster Linie Tagestourismus. Aber nicht nur die Zahl der Nächtigungen ist gestiegen, auch die Qualität des Angebotes hat sich verbreitert.

Die Haupttourismusgemeinden des Bezirks liegen entlang der Weinstraßen der Region und im Gebiet um Leibnitz und Seggauberg. 27 Gemeinden des Bezirks haben sich zum „Naturpark Südsteirisches Weinland“ zusammengeschlossen und sich zum erfolgreichen Ziel gesetzt, die Südsteiermark als Beispiel für sanften Tourismus zu positionieren.

## SIEDLUNGSSCHWERPUNKT FÜR TOURISTISCHE NUTZUNG

Zusätzlich zum Regionalen Siedlungsschwerpunkt und zu den örtlichen Siedlungsschwerpunkten (siehe dazu auch Seite 50ff.) kann jede Gemeinde maximal 2 Touristische Siedlungsschwerpunkte festlegen. Ausgenommen sind jene Gemeinden die lt. Stmk. Tourismusgesetz in Ortsklasse A eingestuft sind. Diese können mehr als zwei Schwerpunkte für Tourismus festlegen.

Touristische Siedlungsschwerpunkte sind den touristischen Nutzung vorbehalten. Als Grundlage für die Festlegung muss ein gemeindeweises Konzept über die touristischen Entwicklungsabsichten und –standorte erstellt werden. (Quelle: Siedlungsschwerpunkte - Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung, April 2007)

Im Bezirk Leibnitz ist die Gemeinde Seggauberg als Ortsklasse A eingestuft.

*(2) Jede Gemeinde kann maximal zwei **Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte)** für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.*

## 5 UMWELTBERICHT

Die Kurzdarstellung des Inhalts des Umweltberichts, der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsprogramms sowie Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen durch das REPRO werden in der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichts in Kurzform wiedergegeben.

Nichttechnische Zusammenfassung  
Seite 17ff

### 5.1 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

#### RELEVANTE ASPEKTE DES UMWELTZUSTANDS

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms (Trendanalysen) werden im Erläuterungsbericht (Ausgangslage/Trends) behandelt. Insbesondere werden dabei behandelt:

Biologische Vielfalt, Fauna und Flora.....	Seite 32 ff
Luft, klimatische Faktoren .....	Seite 34 ff
Landschaft .....	Seite 35 ff
Wasser .....	Seite 43 ff
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen .....	Seite 47 ff

#### UMWELTMERKMALE BETROFFENER FLÄCHEN

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von Rohstoff- und industriell-gewerblichen Vorrangzonen. Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete werden unter Punkt "Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen" des Umweltberichtes detailliert angeführt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" sowie "Außeralpines Hügelland" (I&G Spielfeld) und weisen keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf.
- Die Vorrangzonen liegen zur Gänze innerhalb des Sanierungsgebietes "Mittelsteiermark" nach der IG-L-Maßnahmenverordnung.
- Die VZ I&G Lang-Lebring und die VZ Rohstoffe Tillmitsch liegen im weiteren Wasserschongebiet "Leibnitzerfeld West".

#### RELEVANTE UMWELTPROBLEME

Sämtliche für das Regionale Entwicklungsprogramm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, werden im Erläuterungsbericht, Seiten 32 bis 66, in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

**Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:**

- Natura 2000 Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete nach lit. c (vgl. Schutzgebiete, S. 39)
- Landschaftsschutzgebiete (LS33 Laßnitzau, LS34 Murauen im Leibnitzer Feld, LS35 Südweststeirisches Weinland)
- Biotop- und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion insbes. im Leibnitzer Feld bzw. Wälder mit Schutzfunktion
- Wasserschongebiete (vgl. Grundwasser, S. 43) im Leibnitzer Feld

**Als relevante Umweltprobleme im Bezirk Leibnitz können angeführt werden:**

- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte im Leibnitzer Feld
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen (Korridor Weitendorf – Leibnitz – Spielfeld)
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptachse (A9) – der gesamte politische Bezirk Leibnitz ist als Sanierungsgebiet "Mittelsteiermark" lt. IG-L-Maßnahmenverordnung festgelegt
- Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Rohstoffabbau und Wasserwirtschaft im Leibnitzer Feld
- Grundwassergefährdung durch Intensivlandwirtschaft, Rohstoffabbau und übermäßiger Versiegelung im Leibnitzer Feld
- Folgenutzung der Schotterabbaugebiete
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Retentionsräumen durch Siedlungsdruck
- Zersiedelung und Fragmentierung im südsteirischen Hügelland
- Rückgang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufgabe im südlichen Bergland

**BEDEUTSAME ZIELE DES UMWELTSCHUTZES**

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>, Partikel und Blei in der Luft (1999/30/EG, geändert durch 2001/744/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (2000/69/EG)
- Richtlinie über den Ozongehalt der Luft (2002/3/EG)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie 'Lärm' (2003/10/EG)
- Alpenkonvention



Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (LGBl.Nr. 89/2008) und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (1985)
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des REPROs wird in folgender Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im REPRO
<b>Bevölkerung</b>	<b>ROG</b> Alpenkonvention	Nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung und Förderung der Chancengleichheit	§ 3, 4, 5, 6
<b>Gesundheit des Menschen</b>	<b>ROG</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL, Seveso RL, Lärm RL	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>	<b>ROG</b> VS / FFH Richtlinie Alpenkonvention Naturschutzgesetz	(..) Schutz von Gebieten mit (..) ökologisch bedeutsamen Strukturen (..) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (...)	§ 2, 3, 5
<b>Boden</b>	<b>ROG</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	(..) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen (...) nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten	§ 2, 3, 5
<b>Wasser</b>	<b>ROG</b> WasserrahmenRL Naturschutzgesetz Wasserrechtsgesetz Forstgesetz	(..) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (..) Verbesserung der Gütesituation (...) und Erreichen des "guten Zustands" bis 2015 (...) Alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sind (...) zu schützen, dass Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann (...)	§ 2, 3, 5
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>	<b>ROG</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL	(..) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
<b>Sachwerte</b>	<b>ROG</b>	(..) unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	§ 2, 3, 4, 5
<b>Kulturelles Erbe</b>	<b>ROG</b> Alpenkonvention Denkmalschutzges. Ortsbildgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten	§ 3, 4, 5
<b>Landschaft</b>	<b>ROG</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (...) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen (...) (..) zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (...)	§ 2, 3, 4, 5

Tabelle 7: Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen im REPRO

## 5.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

### 5.2.1 Methodik

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von – zumeist allgemeinen – Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise auch quantifizierbaren Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der Tabelle 8 auf Seite 71.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von Rohstoff- und industriell-gewerblichen Vorrangzonen. Gerade bei diesen Festlegungen ist mit möglichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Dokumentation nach Vorrangzonen umfasst demnach eine Kurzcharakterisierung der Vorrangzone, eine geographische und visuelle Dokumentation, eine Analyse und Bewertung möglicher Auswirkungen nach Schutzgütern und quantifizierbaren Indikatoren sowie eine Kurzdarstellung allfälliger Ausgleichsmaßnahmen.

5.2.2 Generelle Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren																	Summenwirkung	Auswirkungen auf die Schutzgüter  Anmerkung: Die Auswirkungen wurden in ihrer Gesamtheit für den Planungsraum beurteilt und sind daher möglicherweise anders beurteilt als die Einzelauswirkungen in den Vorrangzonen  Sensible Zonen: Biotope, wildökologische Korridore, Europa-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete  Bewertung <table border="1"> <tr> <td>++</td> <td>deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut</td> </tr> <tr> <td>+</td> <td>positive Auswirkung auf das Schutzgut</td> </tr> <tr> <td>○</td> <td>neutrale/keine Auswirkung auf das Schutzgut</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>negative Auswirkung auf das Schutzgut</td> </tr> </table>	++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	○	neutrale/keine Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
			++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut																									
			+	positive Auswirkung auf das Schutzgut																									
○	neutrale/keine Auswirkung auf das Schutzgut																												
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut																												
Bevölkerung	Gesundheit des Menschen			Biologische Vielfalt / Fauna und Flora			Boden		Wasser		Luft / Klimatische Faktoren		Sachwerte	Kulturelles Erbe		Landschaft													
Betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbauland	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000 Europaschutzgebiete	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Altlasten / Verachtsflächen	Wasserschutzgebiete/-schongebiete	Retentions-/Abflussräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur / Trassen	Bodenfundstätten	Ortsbildschutz-/Gebiete	Landschaftsschutzgebiet	Teilträume (Repro §3) - Sensibilität											
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	○	+	+	+	+	○	○	○	○	+	○	+	○	+	+	Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Infrastrukturen (zB ÖV, kommunale Einrichtungen) und Dienstleistungen (Zentralitätsfunktionen)								
	Verkehr	2,5,6	+	+	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsentwicklung, Sicherung von Infrastrukturtrassen, Abstimmung mit sensiblen Zonen								
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	4,5,6	+	+	+	-	○	○	○	+	-	○	○	-	+	○	○	○	+	○	Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen: Eindämmung der Zersiedelung und des Flächenverbrauchs								
	Dienstleistungen / Zentralität	4	+	+	+	○	○	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	Sicherung von Dienstleistungsstandorten durch Siedlungsschwerpunkte								
	Tourismus	3,6	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	+	○	Sicherung sensibler Zonen (auch für die Naherholung); I&G bzw. Rohstoffabbau Einfluss auf Naherholungsgebiete								
Freiraumentwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5	+	+	○	○	++	++	+	+	+	○	○	+	+	+	○	○	+	+	Erhaltung der sensiblen Zonen und Landschafts- bzw. Retentionsräume, Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Wohlfahrtsfunktion								
	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	5	+	+	○	○	○	○	+	○	○	○	+	○	○	○	○	○	○	○	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen								
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	3,5	+	○	○	○	○	○	○	+	+	○	○	+	+	○	○	○	+	+	Sicherung von Freiräumen und Verringerung des Flächenverbrauchs, Erhaltung der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion)								
	Rohstoffgewinnung / Geologie	2,3,5	○	○	○	-	○	○	○	+	-	○	-	○	○	○	○	○	+	○	Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und den sensiblen Zonen, Verringerung des Flächenverbrauchs durch Konzentration auf wenige Standorte								

Tabelle 8: Generelle Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter

5.2.3 Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen

INDUSTRIELL-GEWERBLICHE VORRANGZONE: LANG-LEBRING

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betreffende Bevölkerung	○	Wohnbevölkerung randlich im Süd-Westen (Jöb) betroffen; Siedlungssplitter im Kernbereich (2 Einfamilienhäuser nördlich Fahrtrainingszentrum)
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	-	Entfernung zu nächstgelegem Wohnbauland ca. 25 m; durch die L602 Schönbergstraße räumlich getrennt
Erschließung / Zufahrt	○	Erschließung über A9 Abfahrt Lebring und L602 gegeben / Nahelage zur Südbahn-Haltestelle Lebring
Immissionen (Lärm, Staub)	-	Beeinträchtigung durch Lärm und Staubentwicklung im südöstl. Bereich (A9)
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	○	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	○	kein Naturschutzgebiet
Biotope	○	keine Biotope lt. Biotopkartierung
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	○	keine Korridorfunktion mit regionaler Bedeutung
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	rd. 73 ha unbebaute Flächenreserven (gesamt 79 ha)
Altlasten / Verdachtsflächen	○	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	--	Anteil der Gemeinde Lang liegt im weiteren bzw. Anteil der Gemeinde Lebring-St. Margarethen im engeren Wasserschongebiet "Leibnitzerfeld West"
Retentions-/Abflussräume	○	keine Retentionsflächen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	○	keine Kaltluftproduktionsflächen / Frischluftschneise
belastetes Gebiet gem. IG-L	-	Liegt innerhalb Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ nach IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	○	380 kV Starkstromleitung quert das Areal von Nord-Ost Richtung Süd-West, jedoch geringer Konflikt mit industriell-gewerblicher Nutzung gegeben (bauliche Einschränkungen)
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	-	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen: „alte Römerstraße“ im südwestlichen Bereich bzw. im südlich angrenzenden Waldareal Soldatenfriedhof
Ortsbildschutzgebiete	○	kein Ortsbildschutzgebiet, jedoch Schloss Eibesfeld Umfeld
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiet	○	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
○	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

**Kurzdarstellung**

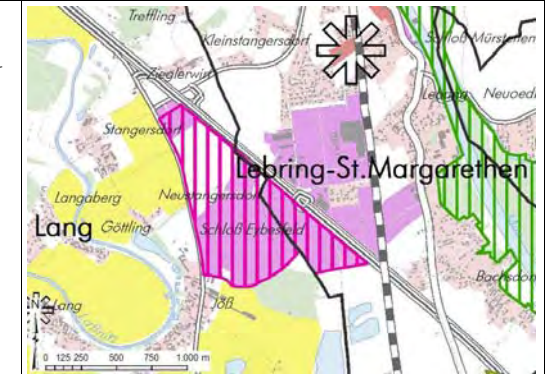
- Lage süd-westlich der A9 Phyrnautobahn im Bereich AST Lebring bzw. L602 und Nahbereich der Südbahn, liegt an der Entwicklungsachse Graz – Maribor;
- Das Areal ist zum Großteil als landwirtschaftliche Fläche genutzt; im Kernbereich (ehem. Kiesgruben-Trockenabbau) befindet sich ein Fahrtechnikzentrum;
- Gemeinden Lang und Lebring-St. Margarethen
- Der südliche Teil (46 ha) des Areals stellt lt. RESTBUL-Studie eine Entwicklungs-/Reservefläche dar.

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

- Das Flächenausmaß der IG-VZ Lang-Lebring beträgt ca. 79 ha, davon sind ca. 6 ha bereits genutzt.
- Die IG-VZ liegt gänzlich innerhalb des Wasserschongebietes "Leibnitzerfeld West – Lebring" und belastetes Gebiet lt. IG-Luft.
- Im Süd-Westen grenzt das Areal an Bauland / Siedlungsgebiet von Jöb; Siedlungssplitter im Kernbereich der Zone bzw. Umfeld Schloss Eybestfeld

**Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 50m zwischen IG-Fläche und Wohngebiet bzw. Abstandsrän zu Wohngebäuden
- Gestalterische Einbindung des Soldatenfriedhofes und des Schloss Eybestfeld Umfeld sowie Berücksichtigung "alte Römerstraße".
- Keine Ansiedlung von grundwassergefährdenden Betrieben und Betrieben mit erhöhten Emissionen. Entsprechende Maßnahmen bei der Versickerung von Oberflächenwässern.
- Die Störungen durch Infrastrukturtrassen (zB 380 kV) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand: vor Sept. 2006)



Blickrichtung: von L602 nach Nord-Osten



Blickrichtung: von L602 nach Süd-Osten

Tabelle 9: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Industrie und Gewerbe Lang-Lebring

Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark, eigene Erhebung / Stand: Feb. 2009



INDUSTRIELL-GEWERBLICHE VORRANGZONE: GRALLA-WAGNA

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	-	Östlich des Areal befinden sich dörflich geprägte Siedlungsgebiete (Untergralla und Hasendorf); getrennt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen; Siedlungssplitter "Feldmüller" und an Straße nach Untergralla im nördlichen Bereich
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	○	Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbauland rund 30 bzw. 100 m
Erschließung / Zufahrt	○	Erschließung des nördlichen Bereiches durch direkten Anschluss an die A9 Phyrnautobahn, AST Gralla; südlicher Bereich (Gemeinde Wagner) ist noch nicht durch B73-A9 Begleitstraße erschlossen;
Immissionen (Lärm, Staub)	○	Beeinträchtigung durch Lärm und Staubeentwicklung (A9)
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	○	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	○	kein Naturschutzgebiet
Biotop	○	keine Biotopflächen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	○	keine Korridorfunktion mit regionaler Bedeutung
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	rd. 96 ha unbebaute Flächenreserve
Altlasten / Verdachtsflächen	○	keine Altlasten / evtl. Verdachtsfläche (Hausmüll südöstlich "Feldmüller")
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	○	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	○	keine Retentionsflächen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	○	keine Kaltluftproduktionsflächen / Frischluftschneise
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	Liegt innerhalb Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ nach IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	○	380 kV und 110 kV Starkstromleitungen queren das Areal, jedoch geringer Konflikt mit industriell-gewerblicher Nutzung gegeben (bauliche Einschränkungen)
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	○	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	○	kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiet	○	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
○	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

Kurzdarstellung

- Lage östlich der A9 Phyrnautobahn im Bereich AST Gralla; liegt an der Entwicklungsachse Graz – Maribor und ist gänzlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt

▪ **Gemeinden Gralla und Wagner**

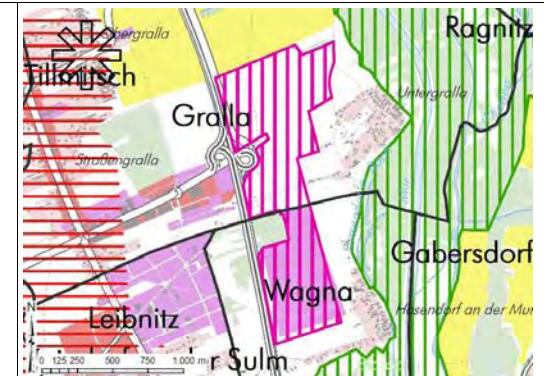
- Der Großteil des Areals stellt lt. RESTBUL-Studie eine Entwicklungs-/Reservefläche dar.

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

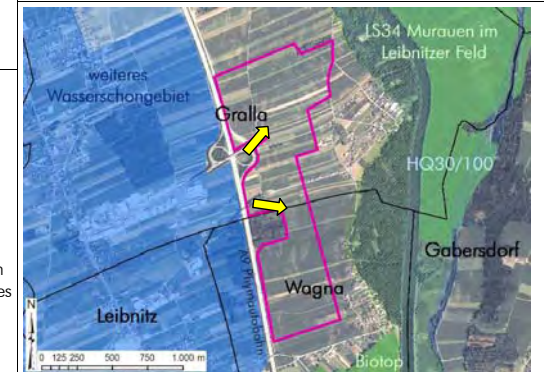
- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt 96 ha.
- Die IG-Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß IG-Luft.
- Keine Beeinträchtigung von sensiblen Zonen

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 50m bzw. Abstandsrund zwischen IG-Fläche und Wohngebiet
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwasser vor Ort).
- Keine Ansiedlung von Betrieben mit erhöhten Emissionen.
- Die Störungen durch Infrastrukturtrassen (zB 380 kV) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand: vor Sept. 2006)



Blickrichtung: von AST Gralla nach Nord-Osten



Blickrichtung: Südosten nach Hasendorf

Tabelle 10: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Industrie und Gewerbe Gralla-Wagner

Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark / Stand: Feb. 2009

**INDUSTRIELL-GEWERBLICHE VORRANGZONE: SPIELFELD**

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	○	Wohnbevölkerung nicht direkt betroffen
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	○	kein Wohnbauland im Nahbereich; Umnutzung ehemaliger Verkehrsflächen des Grenzübergangs bzw. Erweiterung bestehender IG-Flächen
Erschließung / Zufahrt	+	Erschließung durch Anschluss an die A9 Phylautobahn bzw. B67
Immissionen (Lärm, Staub)	○	Beeinträchtigung durch Lärm und Staubeentwicklung (A9)
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	○	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	○	kein Naturschutzgebiet
Biotop	○	keine Biotop
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	○	keine Korridorfunktion (ehemalige Verkehrs- und Manipulationsflächen)
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	+	Fläche gesamt rund 17 ha, z.T. bereits bebaut bzw. versiegelt
Altlasten / Verdachtsflächen	○	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	○	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	○	keine Retentionsflächen; kleinräumig: Versickerungsbecken Oberflächenwässer A9
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	○	keine Kaltluftproduktionsflächen / innerhalb der Frischluftschneise
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	Liegt innerhalb Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ nach IG-Luft;
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	++	Hochwertige Infrastruktur vorhanden: Flächenrecycling von Verkehrsflächen (Parkplätze) und leerstehenden Grenzgebäuden (zB Veterinärstation)
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	○	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	○	kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiet	-	Landschaftsschutzgebiet/Naturpark Südsteirisches Weinland im Nahbereich (rd. 30 m entfernt), getrennt durch Verkehrsinfrastrukturen
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	--	Außeralpines Hügelland

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
○	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

**Kurzdarstellung**

- Lage zwischen A9 Phylautobahn und Südbahn bzw. B67, liegt entlang der Entwicklungsachse Graz – Maribor
- **Gemeinde Spielfeld**
- Ehemaliges Areal des internationalen Grenzübergangs zu Slowenien (B67).

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

- Östlich des Areals – getrennt durch die Südbahntrasse – beginnt im Nahbereich das Gebiet des Naturparks Südwestliches Weinland.
- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt 17 ha, jedoch bereits versiegeltes Gelände
- Die IG-Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß IG-Luft.
- Keine sensiblen Zonen (Schutzgebiete) direkt betroffen

**Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Keine Ansiedlung von Betrieben mit erhöhten Emissionen.
- Umsetzung der Machbarkeitsstudie "Nachnutzungskonzept Grenzübergang Spielfeld" (Folgenutzungskonzept)
- Architektonische Gestaltung, Gliederung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept sowie Anordnung der Baukörper entsprechend der lokalen klimatologischen Verhältnisse und im Einklang der Ziele des angrenzenden Naturparks "Südsteirisches Weinland".

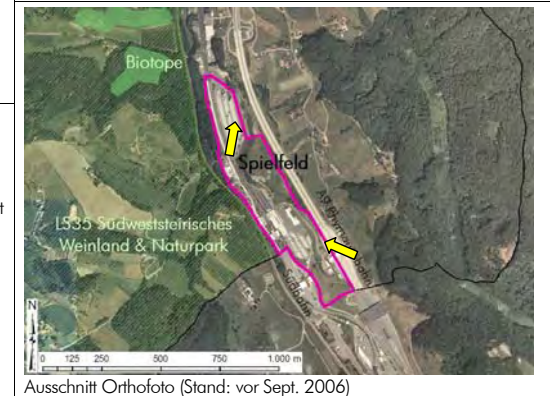
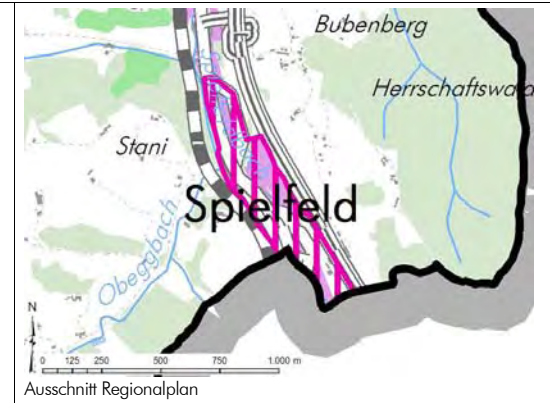


Tabelle 11: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Industrie und Gewerbe Spielfeld

Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark / Stand: Feb. 2009



ROHSTOFF-VORRANGZONE: TILLMITSCH

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	-	Belastung Wohnbevölkerung wegen Zufahrt durch Wohngebiete
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	○	Entfernung zum nächstgelegenen Wohnbauland rund 300 m
Erschließung / Zufahrt	○	Erschließung über die L602 über Jöb zur A9 AST Lebring und über L602 und B74 zur A9 AST Gralla möglich
Immissionen (Lärm, Staub)	-	Beeinträchtigung aufgrund Durchfahrt über Jöb (AST Lebring) oder über Kaindorf an der Sulm (AST Gralla) zur A9 Phyrnautobahn gegeben.
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	○	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	○	kein Naturschutzgebiet
Biotop	-	Mischwaldbiotop am Areal, jedoch nicht als Biotopflächen nach BIODIGITOP definiert; Konflikt aufgrund geringer Waldausstattung im Leibnitzer Feld; Schutzgebiet entlang Laßnitz grenzt an Zone an
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	○	Korridorfunktion zwischen Murauen und Laßnitztal, wildökologischer Populationsaustausch
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 32 ha, jedoch Konzentration auf einen definierten Bereich des Schottervorkommens
Altlasten / Verdachtsflächen	○	Altlastenstandort lt. ALSAG nördlich der Vorrangzone
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	-	Liegt innerhalb des weiteren Wasserschongebiets "Leibnitzerfeld West"
Retentions-/Abflussräume	○	keine Retentionsflächen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	○	keine Kaltluftproduktionsflächen / Frischluftschneise
belastetes Gebiet gem. IG-L	-	Liegt innerhalb Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ nach IG-Luft;
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	○	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	○	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	○	kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiet	○	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
○	neutrale / keine Auswirkung auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

**Kurzdarstellung**

- Nördlich von Tillmitsch, zwischen der Laßnitz im Westen und der L602 im Osten gelegen. Das angrenzende Gebiet im Westen ist bereits durch geprägt.

**Gemeinde Tillmitsch**

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

- Das Flächenausmaß beträgt 32 ha.
- Die Rohstoff-Vorrangzone liegt zur Gänze im Wasserschongebiet "Leibnitzerfeld West – Tillmitsch"
- Die IG-Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß IG-Luft.
- Ökologischer Korridor mit Vernetzungsfunktion der Murauen mit dem Grünbereich der Laßnitz

**Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Erstellung eines Landschaftspflegeplanes im Falle eines Abbaus mit geeigneten Maßnahmen, insbes.
  - zur Nachnutzung durch Land- & Forstwirtschaft (Rekultivierung) nach Abbauende,
  - zur Erhaltung/Wiederherstellung ausreichender Flächen zum wildökologischen Austausch (ökologischer Korridor mit regionaler Bedeutung).
- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. Wasserschongebiet
- Ersatzaufforstungsflächen bei Rodungen
- Direkte Anbindung/Zufahrt des Areals von L602



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand: vor Sept. 2006)



Blickrichtung Norden

Tabelle 12: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Rohstoffe Tillmitsch

Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark / Stand: Feb. 2009



ROHSTOFF-VORRANGZONE: VOGAU

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	-	Belastung Wohnbevölkerung wegen Zufahrt durch Wohngebiete (Siedlung am Landstraßenviertel)
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	○	Entfernung zum nächstgelegenen Wohnbauland rund 300 m
Erschließung / Zufahrt	○	Erschließung über B67 zur A9 Phyrnautobahn AST Vogau
Immissionen (Lärm, Staub)	-	Beeinträchtigung aufgrund Durchfahrt über "Landstraßensiedlung" zur A9 Phyrnautobahn gegeben.
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	○	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	○	kein Naturschutzgebiet
Biotope	○	keine Biotope
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	○	keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 10 ha, jedoch Konzentration auf hochwertige Schottervorkommen/-reserven
Altlasten / Verdachtsflächen	○	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	○	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	○	keine Retentionsflächen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	○	keine Kaltluftproduktionsflächen / Frischluftschneise
belastetes Gebiet gem. IG-L	-	Liegt innerhalb Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ nach IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	○	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	○	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsfläche
Ortsbildschutzgebiete	-	kein Ortsbildschutzgebiet; jedoch Sichtbeziehung zur Wahlfahrtskirche St. Veit am Vogau
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiet	○	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
○	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

**Kurzdarstellung**

▪ Lage östlich vom Siedlungsgebiet der Gemeinde Vogau gelegen; grenzt im Nord-Osten an die A9 Phyrnautobahn an.

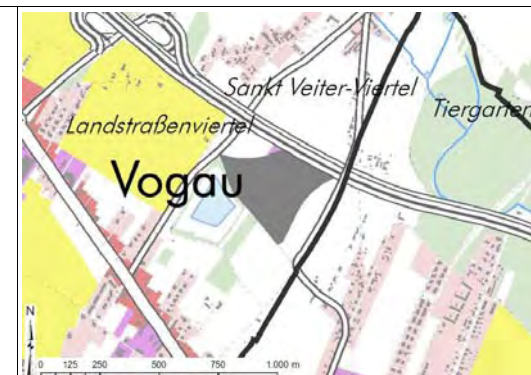
▪ **Gemeinde Vogau**

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

- Das Flächenausmaß beträgt rd. 10 ha.
- Die IG-Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß IG-Luft.
- Keine Beeinträchtigung von sensiblen Zonen (Schutzgebiete) gegeben.
- Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Zufahrt über Siedlungsgebiete

**Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Erstellung eines Landschaftspflegeplanes im Falle eines Abbaus mit geeigneten Maßnahmen
  - zur Nachnutzung durch Land- & Forstwirtschaft (Rekultivierung) nach Abbaubende,
- keine Zufahrt über St. Veit am Vogau auf die A9



Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand: vor Sept. 2006)



Blickrichtung Süd-Osten

Tabelle 13: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Rohstoffe Vogau

Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark / Stand: Feb. 2009

## 5.3 Ausgleichsmaßnahmen

### ZUSAMMENFASSUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

#### Generelle erhebliche Auswirkungen des REPROS:

Das REPRO stellt auf regionaler Ebene ein Instrument zur Abstimmung von Nutzungen in den Bereichen Freiraumentwicklung (Sicherung von sensiblen Zonen), Siedlungswesen (geordnete Siedlungsentwicklung, dezentrale Konzentration) und Wirtschaft (Freihaltung von regional bedeutenden Potentialen für Industrie und Gewerbe sowie Rohstoffzonen, Sicherung von großflächigen landwirtschaftliche Flächen) dar.

Abstimmung von Nutzungsansprüchen auf regionaler Ebene

Im Allgemeinen ist aufgrund dieser Bereinigung von Nutzungskonflikten mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Mit den Maßnahmen zu den Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung und der Konzentration von Industrie- und Gewerbe- bzw. Rohstoffvorrangzonen auf wenige Standorte soll dem Trend des übermäßigen Flächenverbrauchs und der Versiegelung von Flächen auf regionaler Ebene entgegengewirkt werden und so ökologisch wertvolle Freiflächen gesichert und erhalten werden.

Konzentration auf wenige regional Bedeutsame Wirtschaftsstandorte

Erhaltung ökologisch sensibler Zonen

#### Erhebliche Umweltauswirkungen der ausgewiesenen Vorrangzonen sind:

- Die Vorrangzonen liegen zur Gänze innerhalb des Sanierungsgebietes "Mittelsteiermark" nach der IG-L-Maßnahmenverordnung.
- Die VZ I&G Lang-Lebring und die VZ Rohstoffe Tillmitsch liegen im weiteren Wasserschongebiet "Leibnitzerfeld West", der südwestliche Teil der VZ I&G Lang (Gemeindegebiet Lebring-St. Margarethen liegt im engeren Wasserschongebiet.
- Im Nahbereich der VZ I&G Lang-Lebring und Gralla-Wagna befinden sich Siedlungssplitter bzw. zT grenzt Siedlungsgebiet bzw. Bauland an die Zonen an; im Nahbereich der VZ I&G Lang-Lebring befinden sich sensible Kulturgüter ("alte Römerstraße", Soldatenfriedhof, Schloss Eybesfeld Umfeld).
- Die Anbindung an die A9 Phyrnautobahn der beiden Vorrangzonen Rohstoffe erfordert die Durchfahrt durch Siedlungsgebiete und somit eine Belastung der Wohnbevölkerung durch Immissionen.
- Die VZ I&G weisen einen Flächenverbrauch von rd. 192 ha auf, davon sind 169 ha noch unverbaut bzw. nicht versiegelt.
- Das Gesamtausmaß Rohstoffe-Vorrangzonen beträgt 42 ha.

### GEPLANTE MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Zum Ausgleich auftretender, negativer Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Vorrangzonen jeweils generelle und individuelle, geeignete Maßnahmen festgelegt und im unter Punkt "Spezifische Umweltauswirkungen" detailliert beschrieben.

#### Zusammenfassend beinhalten diese Maßnahmen:

- Einhaltung eines Mindeststandards von 50 m bzw. Abstandsgrün zwischen I&G-Flächen und Wohngebieten;
- Gestalterische Einbindung der sensibler Kulturgüter;

- Keine Ansiedlung von grundwassergefährdenden Betrieben und Betrieben mit erhöhten Emissionen in den Vorrangzonen Industrie und Gewerbe;
- Störungen durch Infrastrukturtrassen (zB 380 kV) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung der Areale zu berücksichtigen.
- Erstellung eines Landschaftspflegeplanes im Falle eines Abbaus mit geeigneten Maßnahmen zur Nachnutzung durch Land- und Forstwirtschaft (Rekultivierung nach Abbauende für beide Rohstoffvorrangzonen bzw. Schutz- und Ausgleichmaßnahmen zum Schutz des Wasserschongebietes und Wiederherstellung ausreichender Flächen zum wildökologischen Austausches am Standort der VZ Rohstoff Tillmitsch;
- Architektonische Gestaltung, Gliederung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept sowie Anordnung der Baukörper entsprechend der lokalen klimatologischen Verhältnisse und im Einklang der Ziele des angrenzenden Naturparks "Südsteirisches Weinland" am I&G-Standort Spielfeld.

### KURZDARSTELLUNG DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für Rohstoff- und industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

#### Vorrangzonen I&G

Zur Festlegung der **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete** wurde die Standorte – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft.

Die Ergebnisse wurden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gingen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotenzial (Flächenreserve mindestens 10 ha) ein.

#### Vorrangzonen Rohstoffe

Basis für die Abgrenzung der **Rohstoffvorrangzonen** sind die Rohstoffhoffungsgebiete als Ergebnis des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark sowie der aktuelle Rohstoffplan des BMBWK. Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrungen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise Bedacht auf räumliche Konflikte.

Diese Rohstoffhoffungsgebiete wurden aufgrund der Abbauverbotsbereiche des MinRoG weiter eingeschränkt. Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des potentiellen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblem Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen sind in den jeweiligen Kapiteln zu den Festlegungen des Regionalplanes im Erläuterungsbericht detailliert beschrieben.

## ÜBERWACHUNG

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern.
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, A13) bei Revision der Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.



## 6 ANHANG

### 6.1 Ablauf der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogrammes

14.05.2001	Rechtswirksamkeit Regionales Entwicklungsprogramm
17.01.2005	Beschluss über die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes
März-April 2005	Abfrage der Planungsinteressen
07.07.2005	Regionaler Planungsbeirat: Erstinformation
01.02.2007	Regionaler Planungsbeirat: Bericht
05.03.2007	Bürgermeisterkonferenz: Bericht
15.09.2008	Gemeindegruppenbesprechung (Kaindorf a.d. Sulm)
24.09.2008	Gemeindegruppenbesprechung (Vogau)
25.09.2008	Gemeindegruppenbesprechung (St. Johann im Saggautal)
01.10.2008	Gemeindegruppenbesprechung (St. Georgen a.d. Stiefing)
Nov.-Dez. 2008	Einzelgespräche mit Gemeinden
2 Monate	Auflage des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsprogrammes
.....	Stellungnahme des regionalen Planungsbeirates
.....	Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes
.....	Beschluss des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung
.....	Inkrafttreten des reg. Entwicklungsprogramms durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt.



Mit folgenden Gemeinden wurden vor der Auflage Einzelgespräche geführt:

Allerheiligen bei Wildon  
Amfels  
Eichberg-Trautenburg  
Gabersdorf  
Gamlitz  
Glanz an der Weinstraße  
Gleinstätten  
Gralla  
Großklein  
Hainsdorf im Schwarzautal  
Heiligenkreuz am Waasen  
Heimschuh  
Hengsberg  
Kaindorf an der Sulm  
Kitzeck im Sausal  
Lang  
Lebring-Sankt Margarethen  
Leibnitz  
Leutschach  
Obervogau  
Pistorf  
Ragnitz  
Sankt Andrä-Höch  
Sankt Johann im Saggautal  
Sankt Nikolai im Sausal  
Sankt Ulrich am Waasen  
Sankt Veit am Vogau  
Schloßberg  
Stocking  
Straß in Steiermark  
Tillmitsch  
Vogau  
Wagna  
Weitendorf  
Wolfsberg im Schwarzautal

2-monatige Auflage des Entwurfes des regionalen Entwicklungsprogramms und Aussendung zur Stellungnahme nach § 11, Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F.. Eingelangte Stellungnahmen:

Gemeinden: .....

## 6.2 GRUNDLAGEN

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 idgF (LGBl.Nr. 89/2008)
- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege (LGBl.Nr. 15/1986)
- Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen (LGBl.Nr. 61/1987)
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBl.Nr. 85/1989)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (LGBl.Nr. 53/1990)
- Entwicklungsprogramm für das Sportwesen (LGBl.Nr. 66/1991)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (LGBl.Nr. 25/2004)
- Entwicklungsprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume 2005 (LGBl.Nr. 117/2005)
- IG-L-Maßnahmenverordnung 2008 (LGBl.Nr. 96/2007)
- Wasserschongebietsverordnungen Leibnitzerfeld West (LGBl. Nr. 13/2009); Leibnitzerfeld Süd (LGBl. Nr. 14/2009); Ragnitz (LGBl. Nr. 49/2006); Haslacher AU (LGBl. Nr. 40/2004); Schongebiet für Mineralquellen in St. Nikolai ob Draßling und St. Veit am Vogau (LBGI. Nr. 80/2001); Nordöstlichen Leibnitzer Feld (LGBl. Nr. 29/2001)
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft – "ÖPUL 2007", BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Schwerpunkts 4 Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – "Leader", BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007

### FACHLICHE GRUNDLAGEN

- ARGE FALLAST & TISCHLER: Regionales Verkehrskonzept Leibnitz, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA18A – Gesamtverkehr und Projektierung, 2005
- AUSSCHUSS FÜR RAUMENTWICKLUNG: EUREK Europäisches Raumentwicklungskonzept – Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union, Europäische Kommission, Mai 1999
- EU-Regionalmanagement Süd-West-Steiermark, TISCHLER G.: Projekthandbuch und Kurzfassung des Regionalem Entwicklungsleitbildes, Regionaler Planungsbeirat Bezirk Leibnitz, Oktober 1999
- FA18A: Gesamtverkehrskonzept Steiermark 2008+, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA18A – Gesamtverkehr und Projektierung, März 2008
- FREILAND CONSULTING: Entwicklungsprogramm Nördliches Leibnitzer Feld, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, Entwurf Stand Februar 2009.
- FREILAND UMWELTCONSULTING: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, Juli 2004
- GEOLOGISCHE BUNDESANSTALT: Österreichischer Rohstoffplan - Phase I: AK 1, BMBWK, März 2006
- GRIESSER H: Leitfunktion Landwirtschaft – Beurteilung der landwirtschaftlichen Standorteignung für die überörtliche Raumplanung mittels GIS am Beispiel der Steiermark, Wien 1999
- IRUB (BOKU): Evaluierung der Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark, Universität für Bodenkultur, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, 2007

- JOANEUM RESEARCH: Rohstoffsicherung Steiermark, 1998
- NATURPARK SÜDSTEIRISCHES WEINLAND: Lokale Entwicklungsstrategie 2007-2013 der LAG "Naturpark Südsteirisches Weinland" im Rahmen des Leader++ Programms 2007-2013
- ÖIR-Informationen: Regionsprofil Leibnitz, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, FA1C – Referat Landesstatistik
- ÖROK: ÖROK-Prognosen 2001-2031, Teil 1: Bevölkerung und Arbeitskräfte nach Regionen und Bezirken Österreichs, Wien, April 2004
- REGIONAL CONSULTING: Zentrale-Orte Ermittlung für das Bundesland Steiermark sowie für das angrenzende Umland in Österreich, Amt der Steiermärkische Landesregierung; A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, Graz 2005
- REGIONALENTWICKLUNG – DI TISCHLER: Nachnutzungsstudie Grenzübergang Spielfeld, ASFINAG, 2007
- REGIOPLAN CONSULTING: Der filialisierte Einzelhandel, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, 2006
- RETTENSTEINER G. ET AL.: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA16A – Überörtliche Raumplanung, Graz 2003
- SCHRENK W., REGIONAL CONSULTING: RESTBUL – Reassessment of Styrian Business Locations (Regionaler Beitrag Steiermark zu TECNOMAN perspectives), Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, FA14C – Wirtschaftspolitik, Oktober 2005
- STATISTIK AUSTRIA: Arbeitsstättenzählung 2001, Band 1 Hauptergebnisse Steiermark, 2004
- TISCHLER G.: Raumnutzungskonzept Leibnitzer Feld – Kurzfassung, Leibnitzer Feld WasserversorgungsgmbH.; Abbaugemeinschaft Frühwald, Kosdorff, Oswald, Rössler, Südbeton; Juni 2000
- VÖLK F.: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz, Straßenforschung, Heft 513 bzw. 2002)
- WRBKA T. ET AL.: Österreichische Kulturlandschaften von Nationaler Bedeutung für die Biodiversitätssicherung, Umweltbundesamt, Wien 1997

#### SONSTIGE GRUNDLAGEN UND QUELLEN

- Arbeiterkammer Steiermark: Regionalstatistik Steiermark, 2008 [[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)]
- FA10C – Forstwesen: Wald in Zahlen – Forstwirtschaftliche Kennzahlen – Österreichische Waldinventur 2000/02 [[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)]
- FA13C – Naturschutz [[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)]:
- ZIMMERMANN A., TALKER H.: Das Projekt "BIODIGITOP", 1996
  - Steirische Schutzgebiete und Natura 2000 Europaschutzgebiete
- FA19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft: Digitale Datengrundlagen zu den Hochwasseruntersuchungen Mur, Laßnitz sowie Sulm und Saggaubach, 2008
- GIS Steiermark: Digitale Datengrundlagen, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion
- LEADER 2007-2013 Steiermark: [www.raumplanung.steiermark.at](http://www.raumplanung.steiermark.at) / Förderungen
- Naturpark Südsteirisches Weinland: [www.naturparkweinland.at](http://www.naturparkweinland.at)
- Österreichische Naturparke: [www.naturparke.at](http://www.naturparke.at)
- Rauminformation Steiermark – RaumIS [[www.raumplanung.steiermark.at](http://www.raumplanung.steiermark.at)]:
- Statistik Austria:
- Arbeitsstättenzählung 2001
  - Volkszählung 2001

## 6.3 Verzeichnisse

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Zieldreieck ausgewogener und nachhaltiger Raumentwicklung (EUREK).....	22
Abbildung 2: Regionales Entwicklungsleitbild 1997 – Strukturmodell.....	26
Abbildung 4: Naturpark Südsteirisches Weinland.....	30
Abbildung 5: Waldentwicklungsplan.....	32
Abbildung 6: Klimaeignung für Industrie und Gewerbe bzw. Wohnen.....	34
Abbildung 7: Landschaftsräumliche Gliederung/Teilräume.....	35
Abbildung 8: Schutzgebiete.....	39
Abbildung 9: Überprüfung Schützwürdigkeit der festgelegten Grünzonen.....	41
Abbildung 10: Planungsmethodik Grünzonen.....	42
Abbildung 11: Grundwasserschongebiete.....	44
Abbildung 12: Risikominimierung bei Hochwasserereignissen durch Raumordnungsmaßnahmen.....	45
Abbildung 13: Aspekte des umfassenden Hochwasserschutzes.....	45
Abbildung 14: Funktionen des Flussraumes.....	45
Abbildung 15: Hochwasserabflussbereiche.....	46
Abbildung 16: Bevölkerungsprognose 2001-2031.....	47
Abbildung 17: Räumliche Verteilung Bevölkerungsdichte 2001.....	48
Abbildung 18: Auswirkungen der Siedlungsdichte auf die Transportkosten für Essen auf Rädern, Heimhilfen, Schüler und Kindergartenkinder.....	50
Abbildung 19: Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur.....	50
Abbildung 20: Planungsmethodik Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.....	51
Abbildung 21: Schienenverkehrsprojekte im Interesse der Steiermark.....	53
Abbildung 22: Unselbständig Berufstätige 1981-2001.....	54
Abbildung 23: Räumliche Verteilung bzw. Arbeitsplatzdichte Leibnitz 2001.....	55
Abbildung 24: Planungsmethodik Vorrangzonen Rohstoffe.....	57
Abbildung 25: Planungsmethodik der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen.....	59
Abbildung 26: Entwicklung der Unselbständig Berufstätigen.....	60
Abbildung 27: Planungsmethodik Vorrangzonen Industrie und Gewerbe.....	62
Abbildung 28: Versorgungssituation Lebensmittel-Einzelhandel, 2006.....	63

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Flächenbilanz der Teilraumanteile in der Planungsregion Leibnitz .....	13
Tabelle 2: Flächenbilanz der festgelegten Vorrangzonen in der Planungsregion Leibnitz .....	13
Tabelle 3: Gesamtbeurteilung der Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter.....	20
Tabelle 4: Landschaftsräumliche Einheiten und Anteile in der Planungsregion .....	35
Tabelle 5: Zulässige EKZ-Verkaufsflächen nach der EKZ-Verordnung .....	64
Tabelle 6: Teilzentralitäten der Teilregionalen Versorgungszentren .....	65
Tabelle 7: Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen im REPRO .....	69
Tabelle 8: Generelle Auswirkungen der REPRO-Zielsetzungen auf die Schutzgüter.....	71
Tabelle 9: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Industrie und Gewerbe Lang-Lebring .....	72
Tabelle 10: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Industrie und Gewerbe Gralla-Wagna .....	73
Tabelle 11: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Industrie und Gewerbe Spielfeld .....	74
Tabelle 12: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Rohstoffe Tillmitzch.....	75
Tabelle 13: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Rohstoffe Vogau .....	76